Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2506

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 9 63

Bonn, den 10. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrag von 10 000 DM und darüber für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963.

Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 im Betrag von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 01 — Bundespräsident und Bundespräsidialamt —
01 03 / apl. 951	—	*) 68 046,08	**Kosten für den Empfang aus Anlaß der Verabschiedung des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer** In Würdigung der Verdienste des ausscheidenden Bundeskanzlers war das Staatsoberhaupt verpflichtet, einen Empfang zu geben, zu dem Persönlichkeiten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens eingeladen worden sind. Die Ausgabe war nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 1963 von der außerplanmäßigen Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 01 03 Tit. 301.
			Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —
02 01 / 200	1 358 000,—	188 155,09	**Geschäftsbedürfnisse** Durch Lohnerhöhungen im Buchdruckergewerbe ab 1. April 1963 und erheblichen Mehranfall von Druckarbeiten reichten die Mittel nicht aus. Da die Mehrausgabe bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen und eine Zurückstellung nicht möglich war, ist eine überplanmäßige Haushaltsausgabe erforderlich geworden. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 302.
02 01 / 203	1 460 000,—	95 992,25	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Den Mitgliedern des Deutschen Bundestages steht im Bundeshaus freie Benutzung der Fernmeldeeinrichtungen zu. Die Verwaltung kann deshalb auf die von dieser Seite anfallenden Post- und Fernmeldegebühren keinen Einfluß nehmen. Da Ausgaben in einer Höhe entstanden sind, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen war, ist eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich geworden. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —
02 01 / 206 a	570 000,—	34 442,87	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen (im Raume Bonn)** Durch gestiegenen Verbrauch an Heizöl, insbesondere infolge des strengen Winters, und durch Preiserhöhungen bei Heizöl sowie infolge erhöhten Verbrauchs an elektrischer Energie reichten die veranschlagten Mittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 302.
			Einzelplan 03 — Bundesrat —
03 01 / 200	175 000,—	43 758,77	**Geschäftsbedürfnisse** Die Vorlagen an Gesetzen und Verordnungen haben gegenüber dem Vorjahr nach Zahl und Umfang in einem Maße zugenommen, das nicht vorauszusehen war. Hierdurch haben sich zwangsläufig entsprechend höhere Ausgaben für die Anfertigung der parlamentarischen Drucksachen sowie für sonstige Geschäftsbedürfnisse ergeben. Hinzu kommt, daß seit der Aufstellung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 die Druckkosten erheblich gestiegen sind. Einsparung bei Kap. 03 01 Tit. 104 a.
03 01 / 206	56 400,—	11 481,07	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe ist durch den höheren Verbrauch an Heizöl infolge des langanhaltenden und ungewöhnlich strengen Winters 1962/63, durch zweimalige Erhöhung der Kosten für die Gebäudereinigung und durch die allgemeine Preiserhöhung bei den Ausgaben für die Bewirtschaftung des Dienstgrundstückes entstanden. Einsparung bei Kap. 03 01 Tit. 301.
			Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 01 / 107	152 000,—	49 036,50	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Haushaltsmittel bei Kap. 04 01 Tit. 107 sind für das Bundeskanzleramt und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung gemeinsam nach der durchschnittlichen Istausgabe der vergangenen Jahre veranschlagt worden. Die Zahl der eingegangenen Beihilfeanträge war jedoch 1963 größer als im Vorjahr. Auch die Summe der beihilfefähigen Kosten war infolge Ansteigens der Arzthonorare, der Arzneimittelpreise und der Krankenhauspflegesätze erheblich höher als in den Vorjahren.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
			Die dadurch entstandene Mehrausgabe war bei der Veranschlagung der Mittel für 1963 nicht vorherzusehen und wegen des auf Gewährung von Beihilfen bestehenden Rechtsanspruches unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 04.
04 01 / 201c	15 500,—	12 864,57	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Ergänzung)** Im Zusammenhang mit dem Wechsel im Amte des Bundeskanzlers sind für die Diensträume Ergänzungsbeschaffungen an Einrichtungsgegenständen und Geräten notwendig geworden, die aus den veranschlagten Haushaltsmitteln nicht mehr bestritten werden konnten. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorherzusehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 04.
04 01 / 203	86 200,—	85 232,51	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Nach der vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages bei der Beratung des Entwurfs des Kap. 04 01 für das Rechnungsjahr 1963 geäußerten Auffassung sollten die Kosten, die durch die Urlaubsaufenthalte des Bundeskanzlers bei Tit. 203 entstehen, nicht im Haushaltsplan veranschlagt, sondern überplanmäßig nachgewiesen werden. Hierfür sind im einzelnen folgende Ausgaben entstanden: a) für die Urlaubsaufenthalte im Rechnungsjahr 1962, da die Rechnungen der italienischen Behörden für die Einrichtung und den Betrieb der Fernschreibanlage in Cadenabbia und der OPD München für den Transport und die Einrichtung der Fernsprechnebenstellenanlage in Cadenabbia erst im Rechnungsjahr 1963 eingegangen sind rund 26 200,— DM b) für den Transport und die Einrichtung von Fernsprechnebenstellenanlagen und die Verlegung von Leitungen im Frühjahr und Herbst 1963 rund 33 500,— DM c) für Fernsprech- und Fernschreibgebühren im Frühjahr und Herbst 1963 rund 14 600,— DM zusammen rund 74 300,— DM Ferner sind für Danktelegramme des neuen Bundeskanzlers, die in Beantwortung von Glückwunschtelegrammen aus An-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
			laß seiner Wahl zum Bundeskanzler notwendig geworden sind, Mehrausgaben in Höhe von rund 11 000 DM entstanden. Diese Mehrausgaben waren nicht vorauszusehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 301.
04 01 / 206	151 700,—	22 056,94	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** 1. *12 357,83 DM für die Dienstgrundstücke in Bonn* Durch den sehr kalten und langandauernden Winter 1962/63 sind bedeutend höhere Kosten für die Beheizung der Diensträume angefallen, als dies in normalen Jahren der Fall ist. Ferner hat die mit der Boden- und Glasreinigung beauftragte Vertragsfirma infolge erneuter Tariferhöhungen im Reinigungsgewerbe den Vertrag zum 30. Juni 1963 gekündigt, so daß ab 1. Juli 1963 höhere Sätze an die Firma gezahlt werden müssen. Weiterhin hat der Bundeskanzler die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel in seinem Landhaus am Tegernsee verbracht. Für die Zeit dieses Urlaubs mußte ein Arbeitsstab in Gmund am Tegernsee mietweise untergebracht werden. Alle diese Mehrausgaben waren nicht vorauszusehen und unabweisbar. 2. *9 699,11 DM für das Dienstwohnungsgrundstück in Berlin* Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 lagen noch keinerlei Erfahrungen über die Höhe der Bewirtschaftungskosten für das Dienstwohnungsgrundstück in Berlin vor, so daß nur ein vorsorglicher Betrag veranschlagt werden konnte. Erst im Laufe des Rechnungsjahres haben sich die tatsächlich notwendigen Ausgaben ergeben. Die Mehrausgaben waren daher nicht vorhergesehen und unabweisbar. Einsparung teilweise innerhalb des Einzelplans 04, im übrigen innerhalb des Gesamthaushalts.
04 01 / apl. 242	—	*) 70 304,98	**Kosten für Veranstaltungen aus Anlaß des Ausscheidens des Bundeskanzlers Dr. Adenauer und des Amtsantritts seines Nachfolgers** Aus Anlaß des Ausscheidens des Bundeskanzlers Dr. Adenauer und des Amtsantritts seines Nachfolgers waren zahlreiche Veranstaltungen und Empfänge unabweisbar, für die Mittel im Haushaltsplan 1963 nicht veranschlagt waren. Die Mittel zur Deckung dieser unvorhergesehenen Ausgaben mußten daher außerplanmäßig bereitgestellt werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 1963 von der außerplanmäßigen Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
			Einsparung teilweise innerhalb des Einzelplans 04 (44 870,27 DM), im übrigen innerhalb des Gesamthaushalts.
04 01 / apl. 710	—	*) 83 406,67	**Errichtung eines Neubaues für eine Amtswohnung des Bundeskanzlers** Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Der bisherige Bundeskanzler hatte eine solche Amtswohnung nicht in Anspruch genommen. Nach dem Wechsel im Amte des Bundeskanzlers hat sich die Notwendigkeit der Errichtung einer Amtswohnung für den jetzigen Bundeskanzler ergeben, da ihm eine seinem Amte entsprechende repräsentative Privatwohnung nicht zur Verfugung steht. Die Mittel für die Errichtung der Amtswohnung sind im Haushaltsplan 1964 ausgebracht. Da die Amtswohnung schnellstens benötigt wird und die Winterbauzeit ausgenutzt werden sollte, mußte mit dem Bau noch im Rechnungsjahr 1963 begonnen werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 95. Sitzung am 15. November 1963 von der außerplanmäßigen Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 04
04 01 / apl. 950	—	*) 270 025,41	**Kosten des Besuchs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland** Die aus Anlaß des Besuchs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entstandenen Kosten waren bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorherzusehen; sie waren unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 04.
04 03 / 103	28 600,—	27 629,50	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte** Die Mehrausgabe ist durch die bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 noch nicht vorauszusehende weitere Abordnung von 2 Beamten zum Besucherbüro Berlin entstanden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 03 Tit. 301.
04 03 / 111	—	11 425,25	**Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte** Für einen entlassenen Beamten mußten Nachversicherungsbeiträge gemäß § 125 AVG gezahlt werden. Da ein Bedarf nicht vorauszusehen war, ist für 1963 nur ein Leertitel ausgebracht worden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
			Die Ausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 04 03 Tit. 304.
04 03 / 315	49 200 000,—	765 313,29	**Politische Öffentlichkeitsarbeit „Ausland"** Die Mehrausgaben waren durch die Übernahme neuer Aufgaben, wie sie sich aus der politischen Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 1963 ergeben haben, erforderlich. Sie waren weiterhin zum Ausgleich inzwischen eingetretener Kostensteigerungen und zum Einsatz bei aktuellen Anforderungen unabweisbar. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans waren die sich im Jahre 1963 erstmals ergebenden informationspolitischen Möglichkeiten nicht vorauszusehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 93. Sitzung am 13. November 1963 von der überplanmäßigen Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
			Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 01 / 104 a	7 331 000,—	230 750,04	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütung der Angestellten)** Auf Grund des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 wurden die Vergütungen der Angestellten mit Wirkung vom 1. April 1963 erhöht. Die für die Bezüge der nichtbeamteten Kräfte veranschlagten Mittel reichten dadurch nicht aus. Die Mehrausgabe beruht auf rechtlicher Verpflichtung und konnte nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
05 01 / 107	2 000 000,—	357 883,47	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die große Zahl der Krankheitsfälle, insbesondere der in den Tropen und der damit verbundenen Spezialbehandlung außerhalb des Gastlandes bzw. in Europa, hatte eine außergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Beihilfemittel zur Folge. Die veranschlagten Mittel reichten zur Deckung der nicht vorauszusehenden Ausgaben nicht aus.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
			Da die Ausgaben auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 01 / 108	500 000,—	105 475,37	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Infolge Mangels an Bundeswohnungen konnte im Rechnungsjahr 1963 ein großer Teil der vom Ausland in das Inland versetzten Bediensteten nur provisorisch untergebracht werden. Damit war zwangsläufig, oft für einen längeren Zeitraum, die Zahlung der höheren Auslandstrennungsentschädigung verbunden. Die Ausgaben waren unabweisbar und konnten nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 01 / 203	1 600 000,—	222 783,60	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Im Rechnungsjahr 1963 sind durch folgende Maßnahmen Mehrausgaben entstanden, zu deren Deckung die veranschlagten Mittel nicht ausreichten: 1. Übernahme der vollen Leitungsgebühr für die FS-Standleitung Bonn—Washington—New York von Kap. 05 03 Tit. 203 nach Kap. 05 01 Tit. 203; 2. Verzicht, der auf eine Anregung des Bundesrechnungshofs zurückgeht, auf die Übernahme der im Inland entstehenden Postgebühren für die Weiterleitung der Postsendungen der Auslandsvertretungen von Kap. 05 01 Tit. 203 nach Kap. 05 03 Tit. 203; 3. allgemeine Erhöhung der Postgebühren; 4. zusätzliche Ausgaben für Telegrammkosten im Rahmen der Moskauer Atomstopp-Verhandlungen und der Asienreise des Bundespräsidenten. Die Mehrausgaben waren unabweisbar und konnten nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 01 / 204	125 000,—	94 141,05	**Unterhaltung der Gebäude** Im Rechnungsjahr 1963 mußten die infolge des strengen Winters an der Fassade des Dienstgebäudes Koblenzer Straße

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
			aufgetretenen Frostschäden beseitigt werden. Als Sofortmaßnahme waren außerdem Abstützungsarbeiten am Dienstgebäude Bahnhofstr. 42 (Didierhaus) auszuführen, da Katastrophengefahr bestand. Bei der Veranschlagung des Bedarfs für das Rechnungsjahr 1963 waren diese Maßnahmen nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 01 / 205	15 000,—	125 074,59	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Im Rechnungsjahr 1963 mußten die aufgrund des Gutachtens der Sicherungsgruppe erforderlichen Arbeiten zur Einrichtung des Sicherheitsbereiches im Dienstgebäude Koblenzer Straße unverzüglich ausgeführt werden. Außerdem konnte die Herrichtung des Hauses Wörthstr. 17 als Dienstwohnung für Staatssekretär Profesor Dr. Carstens nicht mehr aufgeschoben werden. Bei der Veranschlagung des Bedarfs bei Tit. 205 für das Rechnungsjahr 1963 waren diese Maßnahmen nicht vorherzusehen. Da die Mehrausgaben unabweisbar waren, mußten sie überplanmäßig geleistet werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / 615	700 000,—	45 359,29	**Beitrag des Bundes an die Wirtschaftskommision der Vereinten Nationen für Europa (ECE)** Die ECE konnte zurzeit der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 noch keine Angaben über die Ausgabenhöhe im Jahre 1963 machen. Der deutsche Beitrag wurde deshalb zunächst in Höhe des Vorjahresansatzes veranschlagt. Da aus dem Haushaltsansatz auch ein Haushaltsvorgriff aus dem Jahre 1962 mit 49 888,51 DM zu decken war, reichten die veranschlagten Mittel zur Erfüllung der deutschen Beitragsverpflichtung nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 wurde bestimmt, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / 676 b	122 500,—	100 660,08	**Förderung der UNESCO-Arbeit in der Bundesrepublik (Zuschüsse an die UNESCO-Institute der Jugend und für Pädagogik)** Bei der Mehrausgabe handelt es sich um die Abdeckung der von den UNESCO-Instituten angeforderten Restbeträge für

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
			die Jahre 1961 bis 1963. Die Zahlung der nachgeforderten Beiträge war aus politischen Gründen unumgänglich. Eine weitere abschließende Forderung für das Rechnungsjahr 1963 ist zu erwarten, wenn der Jahresabschluß vorliegt. Die überplanmäßige Ausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / apl. 953	—	*) 80 181,91	**Kosten für den offiziellen Besuch des Vizepräsidenten der Republik Zypern** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß des offiziellen Besuchs des Vizepräsidenten der Republik Zypern in der Zeit vom 12. bis 20. Februar 1963 in der Bundesrepublik zwangsläufig entstanden sind. Für diese Zwecke standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / apl. 954	—	*) 139 068,98	**Kosten des Staatsbesuchs des Präsidenten der Vereinigten Mexikanischen Staaten** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß des Staatsbesuchs des Präsidenten der Vereinigten Mexikanischen Staaten in der Zeit vom 5. bis 7. April 1963 in der Bundesrepublik zwangsläufig entstanden sind. Für diese Zwecke standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / apl. 955	—	*) 160 042,51	**Kosten des Staatsbesuchs des Präsidenten der Bundesrepublik Kamerun** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß des offiziellen Besuchs des Präsidenten der Bundesrepublik Kamerun in der Zeit vom 29. April bis 3. Mai 1963 in der Bundesrepublik zwangsläufig entstanden sind. Für diese Zwecke standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 02 / apl. 956	—	*) 241 460,26	**Kosten für den Staatsbesuch des Königspaares von Afghanistan** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß des Staatsbesuchs des Königspaares von Afghanistan in der Zeit vom 6. bis 14. August 1963 in der Bundesrepublik zwangsläufig entstanden sind. Für diesen Zweck standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 02 / apl. 957	—	*) 68 662,83	**Kosten für den Besuch des Präsidenten der Italienischen Republik und von Frau Segni** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß des Besuchs des Präsidenten der Italienischen Republik und von Frau Segni in der Zeit vom 31. Juli bis 3. August 1963 in der Bundesrepublik zwangsläufig entstanden sind. Für diese Zwecke standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 02 / apl. 958	—	*) 254 297,35	**Kosten der zu den Beisetzungsfeierlichkeiten für Präsident Kennedy nach Washington entsandten Delegation** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die aus Anlaß der Entsendung einer Delegation zu den Beisetzungsfeierlichkeiten für Präsident Kennedy in Washington (24. bis 27. November 1963) zwangsläufig entstanden sind. Für diese Zwecke standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / apl. 962	—	*) 14 308,81	**Kosten aus Anlaß des Staatsbesuchs des Präsidenten der französischen Republik, General de Gaulle, für Rechnungen, die im Rechnungsjahr 1962 nicht mehr abgewickelt werden konnten** Es handelt sich um den Restbetrag der unvorhergesehenen Ausgaben, die aus Anlaß des Staatsbesuchs des Präsidenten der französischen Republik, General de Gaulle, in der Bundesrepublik vom 4. bis 9. September 1962 zwangsläufig entstanden sind.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Für diesen Zweck standen planmäßige Haushaltsmittel nicht zur Verfügung, so daß die Mittel — im wesentlichen bereits im Rechnungsjahr 1962 — außerplanmäßig bereitgestellt werden mußten. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / 963	—	335 978,36	**Zuwendungen an ehemalige afrikanische Bedienstete des Deutschen Reichs in Kamerun und Togo** Während des ersten Weltkrieges konnte an die Afrikaner, die in den ehemaligen deutschen Kolonien im Reichsdienst beschäftigt waren, zeitweise kein Gehalt, Sold oder Lohn gezahlt werden, weil deutsche Geldmittel nicht nach Afrika transferiert werden konnten. Einige Jahre nach Kriegsende sind die geschuldeten Bezüge zum größten Teil nachgezahlt worden. Nur in den französischen Mandatsgebieten war dies nicht möglich. Die Bundesregierung hat am 21. September 1962 beschlossen, an in den inzwischen selbständig gewordenen Ländern Togo und Kamerun noch lebende frühere Bedienstete (nicht Hinterbliebene) ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung eine Gratialzahlung in Höhe von 1000 DM je Person aus außenpolitischen Gründen zu zahlen. Planmäßige Haushaltsmittel standen für diese Ausgaben nicht zur Verfügung. Deshalb mußte Ende des Rechnungsjahres 1962 ein erster Betrag von 50 000 DM außerplanmäßig und die weitere Ausgabe im Rechnungsjahr 1963 — im Rahmen des veranschlagten Leertitels — überplanmäßig nachgewiesen werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 40. Sitzung am 15. November 1962 von dieser Maßnahme zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 630.
05 03 / 108	590 000,—	68 288,99	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Bei der Aufstellung des Haushaltsplans läßt sich nicht voraussehen, in welcher Höhe Ausgaben auf Grund der notwendigen Versetzungen usw. tatsächlich entstehen werden. Entsprechend dem Haushaltsvermerk können die Mittel daher überschritten werden. Gegenüber dem Haushaltssoll sind Mehrausgaben von 621 795,35 DM entstanden; davon sind 553 506,36 DM entsprechend dem Haushaltsvermerk gedeckt.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
			Da die Zahlungen auf Rechtsverpflichtung beruhen, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 322.
05 03 / 201 c	450 000,—	217 520,64 (Vorgriff)	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Ergänzung)** Die Durchführung der Neubauten in Paris und Washington ist so schnell vorangeschritten, daß die Dienstgebäude wider Erwarten noch bis Ende des Rechnungsjahres 1963 bezogen werden konnten. Da mit der Bezugsfertigkeit der Dienstgebäude erst im Rechnungsjahr 1964 gerechnet worden ist, sind die Mittel für die notwendige Ergänzung der Inneneinrichtung erst für das Rechnungsjahr 1964 vorgesehen worden. Mit Rücksicht auf die vorzeitige Fertigstellung der neuen Dienstgebäude waren die Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 unabweisbar.
05 03 / 206	10 745 000,—	293 393,27	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 konnte der Mittelbedarf für die Mieten der neuen Auslandsvertretungen mangels ausreichender Erfahrungen nur geschätzt werden. Es hat sich herausgestellt, daß die angenommenen Beträge durch die tatsächlich geforderten Mieten weit überschritten werden. Besonders im afrikanischen Raum werden in Ausnutzung des Mangels an geeigneten Objekten Mieten verlangt, die um ein Vielfaches höher sind als in vergleichbaren Fällen in anderen Ländern. Die tatsächliche Mehrausgabe beträgt 1 077 053,88 DM, davon sind 783 660,61 DM gemäß § 11 Abs. 8 HG 1963 ausgeglichen worden. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 700.
05 03 / 299	500 000,—	414 459,88	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe ist auf die bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorauszusehenden Kursverluste zurückzuführen, die durch die Abrechnung der Währungen in den verschiedensten Ländern entstehen. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 03 / 715	—	14 440,10 (Vorgriff)	**Neubau eines Dienstwohngebäudes für den Botschafter in Montevideo** Die Kosten für die Baumaßnahme erhöhten sich gegenüber dem Voranschlag um 58 000 DM aufgrund allgemeiner Preissteigerung, Lohnerhöhung sowie zusätzlicher Gründungs- und Sicherungsmaßnahmen. Diese Erhöhung war nicht vorauszusehen.
05 04 / 675	2 495 000,—	499 489,79	**Beitrag des Bundes an den Europarat** Der Haushaltsplan des Europarats ist erst in der Sitzung der Ministerbeauftragten am 6. Dezember 1962 endgültig festgesetzt worden. Für die Bundesrepublik ergibt sich daraus eine Erhöhung des Beitrags um rund 500 000 DM. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 konnte dieser Mehrbedarf nicht vorgesehen werden. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung war die Zahlung unabweisbar. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 02 / 600	12 786 500,—	190 000,—	**Erstattung an das Land Berlin für die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167—209** Die Mehrausgabe war wegen der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für die Arbeitnehmer der Deutschen Dienststelle (WAST) zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Zeit vor dem 1. November 1950 unabweisbar. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushalts 1963 mit Mehrausgaben dieser Art nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 101.
06 02 / 610	3 540 000,—	227 865,47	**Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen** Die 60. Sitzung des Internationalen Olympischen Komitees fand in der Zeit vom 14. bis 20. Dezember 1963 in Baden-Baden statt. Ursprünglich sollte die Sitzung im Herbst 1963 in Nairobi/Kenia stattfinden. Das Olympische Komitee von Kenia hat jedoch den Auftrag zur Durchführung der Sitzung an das Internationale Olympische Komitee zurückgegeben. Der Präsident des Internationalen Olympischen Komitees hat sich daraufhin an das Nationale Olympische Komitee für Deutschland mit der Bitte gewandt, die 60. Sitzung des IOC in der Bundesrepublik zu veranstalten. Das Bundeskabinett

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

			hat sich in seiner Sitzung vom 18. September 1963 wegen der politischen Bedeutung mit der Einberufung der 60. Sitzung des Internationalen Olympischen Komitees nach Baden-Baden einverstanden erklärt und sich für eine Förderung ausgesprochen. Die Mehrausgabe war aus politischen Gründen unabweisbar; sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorausgesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 657 a.
06 02 / 640 (an den Bundesminister für wissenschaftliche Forschung übertragen)			(s. bei Einzelplan 31)
06 02 / 987	35 000 000,—	9 796 579,94	**Kassenhilfe an die „Deutsche Welle" und den „Deutschlandfunk" für die Inbetriebnahme, Einrichtung und Verwaltung** Der Bund stellt den beiden Rundfunkanstalten des Bundesrechts im Wege der Zwischenfinanzierung die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung. Im Rechnungsjahr 1963 ergab sich für die Deutsche Welle eine unabweisbare Mehrausgabe von 9 796 579,94 DM für folgende Maßnahmen: zur Deckung der laufenden Betriebskosten 796 579,94 DM für die Errichtung einer Relaisstation in Ruanda (Afrika) (1. Teilbetrag) 1 000 000,— DM als Abschlagszahlung auf die rückständigen Senderbetriebskosten der Deutschen Bundespost für die Rechnungsjahre 1960 bis 1963 8 000 000,— DM zusammen 9 796 579,94 DM. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 die Bedarfsmeldungen der Rundfunkanstalten noch nicht vorlagen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 85. und 105. Sitzung am 27. Juni und 12. Dezember 1963 von den Mehrausgaben zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06 und bei Kap. 36 04.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
06 08 / 300	140 000,—	117 408,40	**Hilfeleistungen durch Dritte für Arbeiten auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke** Die Mehrausgabe war durch die vom Statistischen Bundesamt nicht zu vertretende Verschiebung der Erhebung auf verschiedenen Gebieten der Kostenstrukturstatistik von den Rechnungsjahren 1960 bis 1962 in das Rechnungsjahr 1963 entstanden. Durch das Zusammenfallen der Erhebung im Handwerk mit denen im Einzelhandel, Großhandel und Gaststättengewerbe war für die Durchführung der Erhebung im Handwerk ein Mehr von 102 000 DM erforderlich. Außerdem waren an das Statistische Landesamt Berlin für die Erhebung im Einzelhandel und Gaststättengewerbe noch rund 13 000 DM zu zahlen. Die Beteiligung der Auskunfterteilenden an der Kostenstrukturstatistik beruhte auf freiwilliger Basis. Bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1963 war nicht voraussehbar, daß sich die Erhebungen über den Einzelhandel und das Gaststättengewerbe in das Rechnungsjahr 1963 verschieben würden und die Erhebung im Handwerk voll in den Erhebungsplan für die Kostenstrukturstatistik aufgenommen werden sollte. Die Mehrausgabe war im Rechnungsjahr 1963 unabweisbar, da die beteiligten Buchstellen Anspruch auf Kostenerstattung hatten. Eine Verlagerung der Kosten in das Rechnungsjahr 1964 war nicht möglich, da nur bei unverzüglicher Auszahlung an die Buchstellen mit einer Mitarbeit zu rechnen war. Einsparung bei Kap. 06 08 Tit. 955.
06 08 / 307	1 350 000,—	156 800,70	**Kosten für maschinelle Aufbereitung** Die Mehrausgabe war notwendig, um durch einen Umbau der vorhandenen Magnetbandeinheiten der Großrechenanlage eine um 50 v. H. höhere Lese- und Schreibgeschwindigkeit zu erreichen. Diese Verbesserung der Geschwindigkeit war unumgänglich, um folgende umfangreiche Großarbeitsprogramme termingerecht bewältigen zu können: die Bundeskonzentration der Volkszählungsergebnisse (voraussichtlicher Anfall von 30 000 000 Summenkarten, die auf Magnetbänder zu übernehmen waren); die Haushalts- und Familienstatistik im Rahmen der Volkszählung (es war mit der Bearbeitung von ca. 5 600 000 Einzelkarten zu rechnen); die Einkommen- und Verbrauchstichprobe (es waren ca. 1800 Lochkarten aufzubereiten). Bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1963 hatte das Statistische Bundesamt noch nicht die Erfahrung mit der Großrechenanlage gesammelt, um diese Entwicklung übersehen zu können. Einsparung bei Kap. 06 08.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 09 / 204	46 800,—	19 183,22	**Unterhaltung der Gebäude** Mehrausgabe für die dringend notwendig gewordene Erneuerung eines Heizkessels der zentralen Ölfeuerungsanlage im Dienstgebäude des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar, da die Betriebssicherheit der Heizungsanlage nicht mehr gegeben war. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 312 c.
06 09 / 299	20 000,—	18 599,22	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe war dadurch entstanden, daß 1. Stellenausschreibungen in den Fach- und Tageszeitungen zur Gewinnung geeigneter Kräfte für die Besetzung der neuen bzw. frei gewordenen Stellen vorgenommen werden mußten, 2. es erforderlich war, die bei der Nachrichtenbeschaffung eingesetzten und hierzu mit dem Führen von Dienstfahrzeugen betrauten Bediensteten sowie die Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge auf ihre Fahrtüchtigkeit hin durch eine medizinisch-psychologische Eignungsprüfung untersuchen zu lassen. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war zur Erfüllung der dem Bundesamt für Verfassungsschutz übertragenen Aufgaben unabweisbar notwendig. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 307.
06 10 / 105	109 200,—	25 809,83	**Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Zur Sicherung des Nachholbedarfs waren mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 36 a Abs. 2 RHO zum 1. Oktober 1963 weitere 12 Kriminalanwärter des allgemeinen Dienstes beim Bundeskriminalamt eingestellt worden. Hierdurch war eine Mehrausgabe entstanden, die bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen und unabweisbar war, weil die Beamtenanwärter einen Rechtsanspruch auf Unterhaltszuschuß haben. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 101.
06 10 / 108	200 000,—	36 911,40	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 36 a Abs. 2 RHO waren mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 weitere 12 Kriminalanwärter des allgemeinen Dienstes beim

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Bundeskriminalamt eingestellt worden. Hierdurch ergaben sich Mehrausgaben für Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar, weil die Beamtenanwärter Anspruch auf Vergütungen und Entschädigungen dieser Art haben. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 101.
06 13 / 205	—	25 997,83	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Für den Einbau einer Heizungsanlage und für Umbauarbeiten im Film-, Bild- und Tonarchiv auf der Festung Ehrenbreitstein standen im Rechnungsjahr 1962 bei Kap. 06 13 Tit. 205 73 000 DM zur Verfügung. Von den Mitteln konnten wegen des zögernden Baufortschritts nur 47 000 DM verwendet werden. Da die Mittel nicht übertragbar waren und im Rechnungsjahr 1963 ein Ansatz für die Bauarbeiten nicht veranschlagt war, mußte zur Fortführung und Beendigung der Bauarbeiten der im Rechnungsjahr 1962 nicht verwendete Betrag neu zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrausgabe war zur Fortführung und Beendigung der im Rechnungsjahr 1962 begonnenen Bauarbeiten unabweisbar; sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 13 Tit. 206.
06 15 / 203	100 000,—	19 083,41	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die Mehrausgabe war zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes unabweisbar. Sie war unvorhergesehen, weil die Erhöhung der Postgebühren und die Aufgabensteigerung bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht bekannt waren. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 657 a.
06 15 / 204	14 300,—	38 815,37	**Unterhaltung der Gebäude** Die Mehrausgabe entstand durch die aus Anlaß der Anmietung weiterer Diensträume für das Bundesverwaltungsamt vertraglich vereinbarte Übernahme der Einbauten. Die Ausgabe war unabweisbar, weil die Übernahme der in den angemieteten Räumen vorgenommenen Einbauten (sanitäre, elektrische und telefonische Installation, Trennwände, Beleuchtungskörper, Sonnenschutz, eingebaute Aktenregale) durch das Bundesverwaltungsamt wirtschaftlich zweckmäßig war und der Vermieter den Abschluß des Mietvertrages von

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			der Übernahme der Einbauten abhängig gemacht hatte. Sie war unvorhergesehen, da die Notwendigkeit der Anmietung weiterer Diensträume für das Bundesverwaltungsamt bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 noch nicht bekannt war. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 657 a.
06 15 / 304	700 000,—	598 739,90	**Maßnahmen zum Ausgleich überhöhter Fahrkosten im Verkehr mit Berlin** Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil der Bund zur Gewährung der Flugkostenzuschüsse an die gefährdeten Bediensteten und deren Familienangehörige aufgrund der dienstlichen Fürsorgepflicht gehalten ist. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 mit der über den geschätzten Bedarf hinausgehenden Inanspruchnahme der Zuschüsse nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 305.
06 15 / 609	16 631 000,—	1 980 227,90	**Entschädigung an ehemalige Bedienstete jüdischer Gemeinden** Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil der Geltungsbereich des § 31 d BWGöD auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 18. August 1961 (BGBl. I S. 1349) auf die sog. angegliederten Gebiete erweitert worden ist und umfangreiche Verbesserungen auf Grund der neuen DVO zu § 31 d BWGöD vom 2. April 1963 (BGBl. I S. 182) eingetreten sind. Sie war unvorhergesehen, weil die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen bei Aufstellung des Haushalts 1963 nur schätzungsweise berechnet werden konnten. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
06 16 / 206	295 000,—	41 848,41	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Mehrbedarf wegen 1. Erhöhung der Mieten bzw. des Verwaltungskostenanteils für das Gebäude in Frankfurt (Main)-Sindlingen, Weinbergstr. 9, ab 1. August 1963 und die neu ausgebauten Unterkünfte der Außenstelle Berlin des Instituts für Angewandte Geodäsie in Berlin, Stauffenbergstr. 11/13, 2. Kostenerhöhung bei den Dienstleistungsbetrieben durch Glas- und Gebäudereinigung sowie Bewachung der Dienstgebäude ab 1. Januar 1963, 3. Ansteigens der Heizungskosten in allen Gebäuden des Instituts infolge des strengen Winters 1962/63. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil es sich überwiegend um auf die rechtlichen Verpflichtungen beruhende Leistungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Dienst-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			betriebs notwendig waren. Die Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 mit einer allgemeinen Kostenerhöhung nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 16 Tit. 400.
06 19 / 206	1 500 000,—	237 928,21	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die langanhaltende Kälte im Winterhalbjahr 1962/63 hatte zusätzlich Heizungskosten für die Dienststellen und Unterkünfte des THW, der LS-Warnämter und das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz verursacht. Außerdem waren Mehrkosten auf Grund von Mietpreiserhöhungen entstanden. Die dadurch unvorhergesehen erforderliche Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Diensträume und Unterkünfte beheizt werden mußten und die erhöhten Mietpreise auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 305.
06 19 / 217	30 000,—	18 370,71	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Der Mehraufwand an Umzugskosten war durch die Fertigstellung weiterer LS-Warnämter und durch Versetzungen innerhalb der Landesverbände des THW bedingt. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da die anfallenden Umzugskosten bei dem Personalbestand des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz im voraus nicht genau berechnet werden können; sie war unabweisbar, weil die Umzugskosten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gezahlt werden müssen. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 305.
06 19 / 299	32 900,—	11 533,84	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Anwerbung geeigneter Arbeitskräfte erfordert bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage eine mehrfache Ausschreibung in den Tageszeitungen bzw. Fachzeitschriften. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da die Kosten für die Anwerbung von Arbeitskräften im voraus nicht zu übersehen waren; sie war unabweisbar, da im Interesse des beschleunigten Aufbaues des zivilen Bevölkerungsschutzes dringend weitere Arbeitskräfte benötigt wurden. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 305.
06 19 / 315	10 000,—	187 411,57	**Einsatz des Technischen Hilfswerks in Sonderfällen, Katastropheneinsatz** Durch den THW-Einsatz im Katastrophengebiet von Skoplje (Jugoslawien), an dem fünf Einsatzgruppen mit jeweils rund 50 Helfern — jede Einsatzgruppe für zwei Wochen — teilgenommen haben, war insgesamt ein Mehrbedarf von 200 000 DM entstanden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushalts 1963 die tatsächlich erforderlich werdenden Einsätze noch nicht feststanden, und unabweisbar, weil der Einsatz des THW in Skoplje auf Weisung der Bundesregierung erfolgte. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 600.
06 19 / 316	235 000,—	54 216,60	**Betrieb und Unterhaltung der Einsatzfahrzeuge des THW** An mehreren Einsatzfahrzeugen des THW waren im Rechnungsjahr 1963 größere Instandsetzungen erforderlich. Dem THW sind als Basisorganisation für den LS-Bergungsdienst von den Ländern Fahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes überlassen worden, die für die Ausbildung des THW verwandt worden sind. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten mußten vom THW getragen werden. Der Ansatz für 1963 war jedoch nur nach dem eigenen Fahrzeugbestand des THW berechnet. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die größeren Instandsetzungen und die Anzahl der von den Ländern überlassenen Fahrzeuge im gegenwärtigen Aufbauzustand des Luftschutzhilfsdienstes im voraus nicht genau bestimmt werden konnten; sie war unabweisbar, weil die Instandhaltung der Fahrzeuge im wirtschaftlichen Interesse des Bundes lag. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 300.
06 19 / 602	23 600 000,—	467 975,21	**Aufwendungen des Bundesluftschutzverbandes** Die Mehrausgabe ist durch den käuflichen Erwerb der Landesschule Niedersachsen des BLSV entstanden. Die Schule, die als Dauereinrichtung erforderlich war, war seit 1956 in gemieteten Gebäuden eines früheren Gutes eingerichtet. Nach dem Mietvertrag war im Fall eines Verkaufs an einen Dritten dieser zur Kündigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt. Wenn der BLSV die Schule hätte räumen müssen, wäre seine Ausbildungstätigkeit zum Erliegen gekommen, weil ein gleich gut geeignetes Objekt nicht zur Verfügung stand und in absehbarer Zeit weder hätte angemietet noch erworben werden können. Der käufliche Erwerb der Schule Voldagsen war aber auch wirtschaftlich von Vorteil. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Verkaufsabsichten der Eigentümerin bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 noch nicht bekannt waren; sie war unabweisbar, weil die Einstellung der Ausbildung nicht hätte verantwortet werden können. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 714.
06 19 / apl. 700	—	*) 23 951,47	**Erwerb des Grundstücks Bad Godesberg, Deutschherrenstr. 62** Durch Kaufvertrag vom 23. September 1963 ist das bebaute Grundstück Bad Godesberg, Deutschherrenstr. 62, für die Bundesrepublik Deutschland erworben worden. Der Kauf-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			preis beträgt 360 000 DM. Davon waren 120 000 DM bar zu zahlen, der Rest von 240 000 DM ist zu verrenten. Der in bar abzugeltende Kaufpreisanteil ist im Rechnungsjahr 1963 noch nicht entrichtet worden. Die außerplanmäßige Ausgabe war zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer notwendig. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Verkaufsbereitschaft der bisherigen Eigentümer bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1963 noch nicht feststand; sie war unabweisbar, weil das Grundstück für dienstliche Zwecke des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vorher schon angemietet war und auch weiterhin dringend benötigt wird. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 720.
06 19 / 859	742 300,—	569 945,26	**Anschaffung von Einsatzfahrzeugen** Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest ist nicht übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Dafür sollten zur Einlösung der in das Rechnungsjahr 1963 übernommenen rechtlichen Verpflichtungen Mehrausgaben bis zu 622 000 DM geleistet werden dürfen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen eingelöst werden mußten. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 879.
06 19 / 860	—	73 113,06	**Anschaffung von Kraftfahrzeugen für die zentrale Ausbildungsstätte des Bundes für den Luftschutzhilfsdienst** Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest ist nicht übertragen, sondern in Höhe von rund 163 000 DM in Abgang gestellt worden. Da für das Rechnungsjahr 1963 ein Ansatz nicht ausgebracht war, mußten für die aus den Vorjahren übernommenen Verpflichtungen die Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 noch nicht feststand, ob 1963 noch Restlieferungen aus den Vorjahren einzulösen sein würden; sie war unabweisbar, weil rechtsverbindliche Verpflichtungen bestanden. Einsparung innerhalb des Kap. 06 19.
06 19 / 872	942 000,—	145 863,05	**Anschaffung von Spezialgeräten für die Ausbildung der Helfer des THW** Die Beschaffungen erstrecken sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden in Jahresbeträgen bereitgestellt. Der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung der aus

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			den Vorjahren übernommenen Verpflichtungen von rund 450 000 DM ausreichen würde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich benötigten Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes noch nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 879.
06 19 / 950	109 100,—	55 023,27	**Funk- und Fernsprechgeräte für Ausbildung und Einsatz** Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest ist nicht übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Davon waren rund 164 000 DM durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Soweit die Verpflichtungen im Rechnungsjahr 1963 einzulösen waren, mußten die Mittel dafür überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes noch nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 957.
06 19 / 953	2 000 000,—	1 090 941,40	**Warnstellenapparate, 6. Teilbetrag** Die Beschaffungsmaßnahme erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren in Höhe von rund 1 565 000 DM ausreichen würde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes noch nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 957.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 24 / 311	7 000 000,—	59 598,08	**Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und für Kraftfahrzeugwerkstätten und Geräte** Die Mehrausgabe war zur Einlösung rechtlicher Verpflichtungen, die im Rechnungsjahr 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO eingegangen worden sind und im Rechnungsjahr 1963 erfüllt werden mußten, erforderlich. Die am Schluß der Rechnungsjahre 1961 und 1962 verbliebenen Ausgabereste in Höhe von insgesamt 2 321 003,14 DM sind in Abgang gestellt worden. Die über den Haushaltsansatz 1963 hinaus erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 24 Tit. 850.
06 24 / 312	1 000 000,—	166 319,25	**Ersatz von Fernmeldegerät und Fernmelde-Werkstättengerät** Der Ausgaberest aus dem Rechnungsjahr 1962 in Höhe von 730 750,83 DM ist nicht in das Rechnungsjahr 1963 übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Die Ausgaben auf Grund von rechtlichen Verpflichtungen, die mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 eingegangen worden sind und im Rechnungsjahr 1963 zu erfüllen waren, mußten daher überplanmäßig geleistet werden. Einsparung bei Kap. 06 24 Tit. 850.
06 24 / 880	300 000,—	95 929,57	**Erstmalige Anschaffung von Fernmeldegerät und Fernmeldewerkstättengerät** Die Beschaffungen erstrecken sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verausgabte Betrag in Höhe von 535 102,37 DM ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil angenommen wurde, daß der Haushaltsansatz 1963 auch zur Abdeckung der in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Es stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 zur Erfüllung der eingeleiteten Beschaffungen zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden, und unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 24 Tit. 850.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 25 / 103	—	351 916,40	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte** Ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf mußte überplanmäßig gedeckt werden, weil durch die volle Inanspruchnahme der Mittel bei Kap. 06 25 Tit. 101 die einseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 11 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 nicht angewendet werden konnte. Einsparung bei Kap. 06 09 Tit. 101.
06 25 / 105	110 000,—	16 644,65	**Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter** Durch die Erhöhung der Unterhaltszuschüsse ab 1. März 1963 und die mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zusätzlich eingestellten 32 Regierungsassistenten-Anwärter ist im Rechnungsjahr 1963 eine Mehrausgabe entstanden. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar, weil auf die Zahlung des Unterhaltszuschusses ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 104 a.
06 25 / 206	6 500 000,—	311 040,94	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Der Mehrbedarf ist dadurch entstanden, daß 1. wesentlich mehr Beamte als ursprünglich angenommen eingestellt worden sind und durch die stärkere Belegung der Unterkünfte höhere Bewirtschaftungskosten entstanden, 2. die außergewöhnliche Kälteperiode bereits zu Beginn des Rechnungsjahres 1963 zusätzliche Beschaffung von Heizmaterialien erforderlich machte, 3. die Preise für Heizmaterialien gestiegen sind. Bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 konnte die Mehrausgabe nicht vorhergesehen werden. Sie war zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 311.
06 25 / 217	500 000,—	186 171,35	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Die Mehrausgabe ist entstanden, weil 1. durch die verzögerte Fertigstellung von Bundesdarlehnswohnungen ein großer Teil der für 1962 erwarteten Umzüge erst später erfolgte, 2. der Fahrkostenersatz für Dienstantrittsreisen, Versetzungsreisen und Rückreisen für ausgeschiedene Beamte auf Widerruf infolge Erhöhung der Bundesbahntarife erheblich gestiegen war,

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			3. sich die Zahl der Dienstantrittsreisen durch die günstige Entwicklung der Personalstärke beträchtlich erhöht hat. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Zahlungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geleistet werden mußten; sie konnte bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 314.
06 25 / 251	35 000,—	15 799,68	**Dienst- und Schutzkleidung für Angestellte und Arbeiter** Die Mehrausgabe war für die Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung für Angestellte und Arbeiter dringend erforderlich. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die tatsächlichen Auswirkungen, die sich aus den tariflichen Bestimmungen und der erstmaligen Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Rechnungsjahr 1963 ergeben haben, bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht übersehen werden konnten; sie war unabweisbar, weil die Ausgaben auf Grund von Rechtsansprüchen geleistet werden mußten. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 201 a.
06 25 / 303	6 000 000,—	567 996,41	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Dienstkleidung** Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest in Höhe von 1 393 663,40 DM ist nicht in das Rechnungsjahr 1963 übertragen worden, weil angenommen wurde, daß der einer Durchschnittsstärke von 13 500 Grenzschutz-Beamten zu Grunde liegende Haushaltsansatz 1963 ausreichen würde. Durch verstärkte Neueinstellung von Grenzschutz-Beamten ist die angenommene Durchschnittsstärke jedoch erheblich überschritten worden. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil die Grenzschutz-Beamten einen rechtlichen Anspruch auf unentgeltlich bereitgestellte Dienstkleidung haben. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 878.
06 25 / 305	1 500 000,—	343 612,99	**Sanitätswesen und Heilfürsorge** Die Mehrausgabe ist dadurch entstanden, daß 1. die Zahl der heilfürsorgeberechtigten Beamten gegenüber der angenommenen Stärke bei der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1963 erheblich zugenommen hat und höhere Kosten für die Untersuchung der Bewerber entstanden sind,

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			2. die Vergütungen an Vertragsärzte, Fachärzte und Vertrauenszahnärzte, die Kosten der Krankenhausbehandlung sowie die Kosten für zahnärztliche Leistungen und für Arznei- und Verbandmittel gestiegen sind. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar. Die Ausgabe war unabweisbar, weil die heilfürsorgeberechtigten Beamten einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben und die Vergütungen an Vertrags- und Fachärzte sowie Vertrauensärzte einschließlich der Sachleistungen vertraglich festgelegt sind. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 311.
06 25 / 307	1 150 000,—	48 582,70	**Ausbildungswesen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß 1. die Kosten der An- und Abreise der Lehrgangsteilnehmer wegen der Erhöhung der Bundesbahntarife um ca. 6 v. H. gestiegen waren, 2. die Beschäftigungsvergütung für die Lehrgangsteilnehmer auf Grund der Erhöhung des Verpflegungsgeldes um 0,25 DM je Kopf und Tag gestiegen war, 3. die Zahl der verheirateten Lehrgangsteilnehmer und damit die Ausgabe für Beschäftigungsvergütungen gestiegen war und 4. die Zahl der Lehrgangsteilnehmer wegen des nicht vorhersehbaren Personalzuganges ganz allgemein gestiegen war. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorhersehbar; sie war unabweisbar, weil auf Zahlung der Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen ein gesetzlicher Anspruch besteht. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 314.
06 25 / 309	1 900 000,—	480 247,82	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung von Waffen und Gerät einschließlich Gerät für technische Abteilungen und Notstandszüge** Der am Ende des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest in Höhe von 935 006,95 DM ist nicht in das Rechnungsjahr 1963 übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Die Ausgaben auf Grund von rechtlichen Verpflichtungen, die mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO im Rechnungsjahr 1962 eingegangen worden sind und im Rechnungsjahr 1963 zu erfüllen waren, mußten daher überplanmäßig geleistet werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in wel-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
			cher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 878.
06 25 / 312	2 000 000,—	266 193,77	**Fermeldewesen** Der am Ende des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Ausgaberest in Höhe von 673 931,40 DM ist nicht in das Rechnungsjahr 1963 übertragen, sondern in Abgang gestellt worden. Die Ausgaben auf Grund von rechtlichen Verpflichtungen, die mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO im Rechnungsjahr 1962 eingegangen worden sind und im Rechnungsjahr 1963 zu erfüllen waren, mußten daher überplanmäßig geleistet werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 880.
06 25 / 710	16 000 000,—	3 484 857,43	**Herrichtung und Ausbau von vorhandenen Anlagen für Zwecke des Bundesgrenzschutzes einschließlich zusätzlichen Grunderwerbs** Die Ausgabereste aus den Rechnungsjahren 1960 bis 1962 sind nicht in die jeweils folgenden Rechnungsjahre übertragen, sondern mit zusammen 39 688 720 DM in Abgang gestellt worden. Von den aus den Vorjahren verbliebenen Verpflichtungen und den für das Rechnungsjahr 1963 erteilten Bindungsermächtigungen in Höhe von 12 800 000 DM waren im laufenden Rechnungsjahr rund 20 000 000 DM zu erfüllen, so daß Mehrausgaben geleistet werden mußten. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Haushalts 1963 unvorhergesehen; er war zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 714.
06 25 / 711	30 000 000,—	321 502,89 (Vorgriff)	**Grunderwerb und Neubauten für Zwecke des Bundesgrenzschutzes** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Baumaßnahmen in der Grenzschutz-Unterkunft Bayreuth besonders zügig durchgeführt worden sind. Es war nicht möglich, die Bauarbeiten zurückzustellen, weil die neue Unterkunft so bald als möglich einer Abteilung zugewiesen werden mußte, deren Unterkunft an die amerikanischen Streitkräfte zurückzugeben war.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 25 / 780	4 500 000,—	114 770,15	**Erwerb, Ausbau und Errichtung von Schießständen und Ausbildungsplätzen** Die Schaffung von Schießständen und Ausbildungsplätzen erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verausgabte Betrag in Höhe von 1 955 463,87 DM ist nicht als Ausgaberest in das Rechnungsjahr 1963 übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil angenommen wurde, daß der Haushaltsansatz 1963 auch zur Abdeckung der im Rechnungsjahr 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Es stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 zur Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 718.
06 25 / 850	23 789 000,—	6 062 634,07 (davon 3 404 900,— DM als Vorgriff)	**Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen** Die Mehrausgabe war zur Einlösung rechtlicher Verpflichtungen, die in den Rechnungsjahren 1960 bis 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eingegangen worden sind und im Rechnungsjahr 1963 erfüllt werden mußten, erforderlich. Auf die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 14/64 vom 20. März 1964 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages darf Bezug genommen werden. Soweit kein Vorgriff, Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 877.
06 25 / 874	1 500 000,—	428 016,48	**Erstmalige Anschaffung von Dienstkleidung** Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verausgabte Betrag in Höhe von 849 890,74 DM ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil angenommen wurde, daß der Haushaltsansatz 1963 auch zur Abdeckung der im Rechnungsjahr 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 zur Erfüllung der eingeleiteten Beschaffungen zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 870.
06 25 / apl. 901	—	*) 300 000,—	**Einmalige Kapitalausstattung zur Beschaffung von Dienstkleidung für Selbsteinkleider** Gemäß § 36 Abs. 4 i. V. mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind einmalige Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen für Selbsteinkleider an eine Kleiderkasse zu zahlen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde auf eine eigene Kleiderkasse für den Bundesgrenzschutz verzichtet. Die Beschaffung der Dienstkleidung für Selbsteinkleider des Bundesgrenzschutzes wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Kleiderkasse der Bundeswehr übertragen. Zur Beschaffung der Dienstkleidung für die Selbsteinkleider mußte der Kleiderkasse eine einmalige Kapitalausstattung bereitgestellt werden, die später wieder zurückzuzahlen ist. Diese Ausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 unvorhergesehen, da der Anschluß der Selbsteinkleider des Bundesgrenzschutzes an die Kleiderkasse der Bundeswehr erst 1964 erfolgen sollte; sie war unabweisbar, weil die Zahlung auf gesetzlicher Grundlage beruht. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 878.
06 25 / 950	11 000 000,—	523 778,23	**Kosten der Bevorratung für den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder für Ersatz materieller Ausfälle in außergewöhnlichen Lagen** Die Bevorratung erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verausgabte Betrag in Höhe von 7 222 553,85 DM ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil angenommen wurde, daß der Haushaltsansatz 1963 auch zur Abdeckung der in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 45 b RHO eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 zur Erfüllung der Beschaffungen zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes 1962 nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 878.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 34 / 225	13 000,—	15 174,99	**Kosten des Direktoriums** Die Mehrausgaben sind entstanden durch 1. die Teilnahme eines Direktoriumsmitgliedes an dem XIII. Internationalen Kongreß für Philosophie in Mexico-City, 2. die Teilnahme eines Direktoriumsmitgliedes an der IX. Konferenz der Asian Peoples' Anti-Communist League in Saigon, 3. die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages als Ersatz der baren Auslagen für 5 ehrenamtlich tätige Mitglieder des Direktoriums anstelle von Sitzungsgeldern. Einsparung innerhalb des Kap. 06 34.
06 36 / 306	160 000 000,—	67 740 107,14	**Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen für Angehörige von Kriegsgefangenen, Beschädigte der Bundeswehr und deren Hinterbliebene, Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene sowie für ehemalige politische Häftlinge (ausgenommen Darlehen)** Die Kosten der Kriegsopferfürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und die ihnen gleichgestellten Personenkreise sind im Rechnungsjahr 1963 stärker angestiegen, als bei Aufstellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 erwartet werden konnte. Der Mehrbedarf ist auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) sowie der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) in Verbindung mit dem am 1. Juni 1962 in Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) hauptsächlich durch Neufestsetzung erhöhter Regelsätze ergeben. Ferner ergibt sich ein Mehrbedarf durch die Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten gemäß § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) und nach § 35 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10), die Versorgung in enstprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Die Mehrausgabe war auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen. Die Voraussetzungen des Artikels 112 GG in Verbindung mit § 33 RHO zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe liegen mithin vor. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 36 / 531			**Darlehen im Rahmen der Kriegspoferfürsorge und entsprechende Darlehen für Angehörige von Kriegsgefangenen, Beschädigte der Bundeswehr und deren Hinterbliebene, Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene sowie für ehemalige politische Häftlinge**
a	2 500 000,—	13 231 402,79	**Berufsfürsorge**
b	2 000 000,—	1 872 035,98	**Wohnungsfürsorge**
c	500 000,—	648 030,05	**andere Leistungen**
			Der Mehrbedarf bei den zu gewährenden Darlehen ist auf Leistungsverbesserungen zurückzuführen, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) sowie der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) in Verbindung mit dem am 1. Juni 1962 in Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) ergeben.
			Die Mehrausgaben waren auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen.
			Die Voraussetzungen des Artikels 112 GG in Verbindung mit § 33 RHO zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben liegen mithin vor.
			Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
hinter 06 36	—	*) 16 962,08	**Außerplanmäßige Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung**
			Bei der Prüfung der Akten und Abrechnungsunterlagen der örtlichen Sozialhilfeträger der Pfalz durch die Landesabrechnungsstelle der Bezirksregierung der Pfalz wurden Erstattungsansprüche der örtlichen Sozialhilfeträger gegen den Bund festgestellt. Die Ansprüche beruhten z. T. darauf, daß die Zahlen der Jahresabrechnungen mit den Kassen-Istzahlen der Sachkosten nicht übereinstimmten. Dabei handelte es sich ausschließlich um Einnahmen, die dem Bundeshaushalt zuviel zugeführt worden sind. Des weiteren wurde festgestellt, daß in einigen Fällen höhere Beträge als Ersatzleistungen von den Unterstützten oder von Drittverpflichteten dem Bundeshaushalt erstattet wurden als tatsächlich verausgabt worden sind.
			Hiernach sind dem Bundeshaushalt in den Rechnungsjahren 1955 bis 1959 bei Kap. 40 03 (jetzt 06 36) Tit. 10, 11 und 69 insgesamt 16 962,08 DM Einnahmen zuviel zugeführt worden, die aus Mitteln des Bundeshaushalts zu erstatten waren.
			Die außerplanmäßige Haushaltsausgabe war unabweisbar, da das Land einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Erstattung der bezeichneten Aufwendungen durch den Bund hat; sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen.
			Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 657 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 01 / 107	835 200,—	105 195,80	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß sich die Kosten für Heilbehandlung und Heilmittel unvorhersehbar weiter erhöht haben und der Personalbestand der Behörden des Geschäftsbereichs gestiegen ist. Die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe war unabweisbar, da sie auf rechtlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 07 01 Tit. 104 a.
07 01 / 200	78 000,—	20 381,55	**Geschäftsbedürfnisse** Der Mehrbedarf beruht im einzelnen auf folgenden Maßnahmen: 1. Der letzte Teil der Umzugsmaßnahmen anläßlich der Belegung des gemieteten Dienstgebäudes Hausdorffstraße 105—113 konnte erst im Rechnungsjahr 1963 durchgeführt werden, weil das Gebäude nicht wie vorgesehen am 1. August, sondern erst am 1. Dezember 1962 bezogen werden konnte. Im Rechnungsjahr 1962 blieben die für diesen Zweck bewilligten Mittel unverbraucht. Der dadurch im Rechnungsjahr 1963 entstandene Mehrbedarf belief sich auf rund 5400 DM. 2. Der Xerox-Bürokopier-Automat, der Ende des Jahres 1961 gemietet wurde, um die vermehrten Schreibarbeiten trotz des anhaltenden Mangels an Schreibkräften zu bewältigen, mußte wegen des größeren Geschäftsanfalls um ein Mehrfaches stärker in Anspruch genommen werden als erwartet. Die dadurch entstandenen Mehrkosten betrugen rund 22 000 DM. 3. Für eine zwölftägige Sitzung der Arbeitsgruppe „Patente" im Rahmen der Arbeiten zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in München mußte eine Simultan-Dolmetscheranlage gemietet werden, um den reibungslosen Ablauf der Sitzung und die Bewältigung des Arbeitsprogramms zu sichern. Die Aufwendungen hierfür betrugen rund 2800 DM. Bei Aufstellung des Voranschlags 1963 konnte nicht vorausgesehen werden, daß die aufgeführten Maßnahmen erforderlich sein würden. Sie waren ohne Gefährdung wichtiger Aufgaben des Ministeriums nicht abweisbar und nicht aufschiebbar. Ein Teil des Mehrbedarfs konnte durch Einsparungen ausgeglichen werden, die innerhalb der bewilligten Mittel für Geschäftsbedürfnisse bei anderen Maßnahmen erzielt wurden. In der nachgewiesenen Höhe mußte jedoch eine überplanmäßige Ausgabe geleistet werden. Einsparung bei Kap. 07 01 Tit. 957.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 01 / 203	100 400,—	48 784,46	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die Ausgaben für Porto waren rund 6000 DM höher als veranschlagt, weil die Postgebühren allgemein erhöht wurden, die Zahl der Dienstgeschäfte weiter zugenommen hat und Postsendungen mit Personalakten zur Vermeidung von weiteren Verlusten oder Fehlleitungen vorübergehend zusätzlich gesichert werden mußten. Für Fernmeldegebühren sind Mehraufwendungen von rund 35 600 DM entstanden, die ebenfalls auf die allgemeine Erhöhung der Postgebühren und auf die Zunahme der Dienstgeschäfte zurückzuführen sind. Besonders die in der Öffentlichkeit vielbeachteten großen Straf- und Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats, die in der letzten Zeit vor dem Bundesgerichtshof durchgeführt wurden, erforderten zahlreiche Ferngespräche und Fernschreiben. Für die Wartung der Fernmeldeanlagen entstanden Mehrkosten von rund 9000 DM, weil sich die Dienstleistungen weiter verteuert haben und die Nebenstellenanlage im Dienstgebäude Hausdorffstraße 105—113 sowie die Polizei-Notrufanlage und die Einbruchmeldeanlage im Dienstgebäude Rosenburg in den Wartungsvertrag einbezogen worden sind. Der Mehrbedarf war in allen aufgeführten Fällen zur geordneten Durchführung der Dienstaufgaben unabweisbar. Er war bei Aufstellung des Voranschlags 1963 nicht vorherzusehen. Insbesondere konnte wegen der Verzögerung bei der Durchführung von Baumaßnahmen und wegen der Lieferfristen für Fernmeldeanlagen der Zeitpunkt vorher nicht annähernd bestimmt werden, zu dem die Verträge über die Nutzung und Wartung der neuen Anlagen wirksam würden. Einsparung bei Kap. 07 01 Tit. 957
07 01 / apl. 880	—	*) 20 677,80	**Beschaffung von Fernmeldeanlagen** Im Dezember 1962 wurde das Dienstgebäude Hausdorffstraße 105—113 gemietet. Das Gebäude mußte mit einer Fernsprechvermittlungseinrichtung und der erforderlichen Nebenstellenanlage an die verwaltungseigene Fernsprechanlage im Dienstgebäude Rosenburg angeschlossen werden. Die Anlage wurde unverzüglich bestellt, konnte jedoch im Rechnungsjahr 1962 nicht mehr geliefert werden. Im Rechnungsjahr 1962 waren daher nur die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen für die bestellte Anlage in Höhe von zusammen 24 724 DM zu leisten. Hierfür wurde die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe erteilt. Die bestellte Anlage ist im Rechnungsjahr 1963 geliefert worden. Sie mußte mit acht Nebenanschlußleitungen zum Dienstgebäude Rosenburg versehen werden, nachdem sich die ursprünglich vorgesehenen fünf Leitungen bereits beim Betrieb einer Behelfsanlage als unzureichend erwiesen hatten. Besonders durch den Umstand, daß Dienstbesprechungen, die zwischen Referenten verschiedener Abteilungen des Ministeriums früher mündlich im Dienstgebäude Rosenburg geführt

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			werden konnten, nunmehr fernmündlich erledigt werden mußten, wurden alle Nebenanschlußleitungen so oft beansprucht, daß weitere Gespräche zum Dienstgebäude Hausdorffstraße 105—113 nicht mehr vermittelt werden konnten. Die Ausgaben für diese Erweiterung in Höhe von 8400 DM mußten zusammen mit den im Vorjahr nicht mehr beglichenen Restkosten der Anlage von rund 15 000 DM und einer Kostenerhöhung von rund 3000 DM auf Grund der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebühren-Vorschriften vom 19. Dezember 1962 sowie den Kosten für den Ein- und Ausbau einer Behelfsanlage in Höhe von rund 3600 DM außerplanmäßig geleistet werden, weil die genannten Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Dienstaufgaben unabweisbar waren und bei Aufstellung des Voranschlags 1963 nicht vorhergesehen werden konnten. Einsparung bei Kap. 07 07 Tit. 300.
07 04 / 203	190 000,—	43 102,74	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft einschließlich der Dienststellen in Berlin entstandenen Ausgaben bei Tit. 203 haben durch den Umfang und die Zunahme der Zivilsachen, der erstinstanzlichen Strafsachen und der sonstigen Verfahren sowie durch die erst im Jahre 1963 erfolgte Abrechnung der neu eingerichteten Fernsprechanlage im Dienstgebäude des Bundesstrafregisters in Berlin und außerdem durch die seit 1. März 1963 erhöhten Postgebühren erheblich zugenommen. Daraus ergaben sich zwangsläufig erhöhte Ausgaben, die nicht beeinflußt werden konnten und bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen waren. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 300.
07 04 / 206	209 700,—	49 711,02	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Für die Beheizung der Diensträume entstanden durch Verteuerung der Heizstoffe sowie durch größeren Verbrauch Mehrkosten von rund 30 000 DM. Die Verbrauchszunahme war auf die starke und lang dauernde Kälte des Winters 1962/63 sowie darauf zurückzuführen, daß das neue Dienstgebäude des Bundesstrafregisters in Berlin gegen Ende der Bauarbeiten vor Belegung der Diensträume zum Austrocknen mehr als zwei Monate lang ununterbrochen beheizt werden mußte. Für die Lieferung von elektrischem Strom entstanden Mehrausgaben von rund 14 500 DM, weil der Verbrauch durch die Inbetriebnahme weiterer elektrischer Geräte und Maschinen und wegen der Beleuchtung in Diensträumen, in denen des öfteren nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte noch in den späten Abendstunden erledigt werden mußten, zugenommen hat.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
			Das Entgelt für die einem Unternehmen übertragene Reinigung der Diensträume mußte um rund 5500 DM erhöht werden, weil das Unternehmen eine entsprechende Kostenmehrbelastung geltend gemacht hat. Die Mehrausgabe war zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstaufgaben unabweisbar; sie war auch nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 300.
07 04 / 300	420 000,—	157 225,59	**Auslagen in Rechtssachen (einschließlich Reisekosten)** Der Geschäftsanfall hat auf allen Rechtsgebieten, insbesondere bei den erstinstanzlichen Strafsachen, seit Aufstellung des Haushaltsplans für 1963 in einem nicht voraussehbaren Umfang zugenommen. Die auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben sind zwangsläufig und können nicht beeinflußt werden. Einsparung bei Kap. 07 07 Tit. 300.
07 05 / 108	65 000,—	48 008,01	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Mehr insbesondere infolge Zuweisung einer geringeren Anzahl von Wohnungen als benötigt, infolge vermehrter Abordnungen zur fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung an die Sprachenschule der Bundeswehr und infolge Prüferaustausches mit ausländischen Patentämtern. Die Mehrausgabe war unabweisbar und unaufschiebbar, da sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhte; sie war unvorhersehbar. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 304.
07 05 / 200	708 000,—	66 221,20	**Geschäftsbedürfnisse** Mehrausgabe infolge Zunahme der Dienstgeschäfte — auch beim Bundespatentgericht — und der Buchbinderarbeiten für die Bibliothek sowie infolge vermehrter ausländischer Patentschriften. Der Mehrbedarf konnte in diesem Umfange nicht vorhergesehen werden; er war zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 304.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 05 / 203	360 000,—	46 364,48	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die Mehrausgabe ist durch Erhöhung der Postgebühren — insbesondere für förmliche Zustellung — ab 1. März 1963, durch Inbetriebnahme einer Ferndiktieranlage, deren Geräte gemietet wurden, und durch Erhöhung der Wartungskosten für die Fernsprechanlage infolge Lohnsteigerungen entstanden. Der Mehrbedarf konnte in diesem Umfange nicht vorhergesehen werden. Auch konnten die Ausgaben ohne Gefährdung des Dienstbetriebes nicht unterlassen oder zurückgestellt werden. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 300.
07 05 / 206	1 190 000,—	54 551,96	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Kosten der einem Unternehmen übertragenen Hausreinigung sind infolge von Lohnerhöhungen gestiegen. Außerdem entstanden durch den Abschluß weiterer Wartungsverträge für technische Anlagen nach Ablauf der Gewährleistungspflicht der Unternehmer höhere Ausgaben. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorauszusehen; er war zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 300.
07 05 / apl. 711	—	*) 16 657,37	**Fortführung begonnener Umbauten für Bundespatentgericht** Der im Rechnungsjahr 1961 für den Umbau des Dienstgebäudes veranschlagte Betrag von 79 500 DM reichte wegen zwangsläufiger Änderung der Bauplanung (11 500 DM), wegen Preis- und Lohnerhöhungen im Baugewerbe (14 700 DM) sowie wegen zusätzlichen Ausbaues von zwei Sitzungssälen und einem Arbeitsraum für Richter (25 000 DM) nicht aus. Der Bauentwurf, der endgültig über 130 700 DM lautete, konnte erst nach Errichtung des Bundespatentgerichts am 1. Juli 1961 fertiggestellt und genehmigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Senate und der Sitzungstage und damit der Bedarf an Sitzungssälen sowie die Arbeitsweise der einzelnen Senate und damit Arbeitsraumbedarf und -einteilung für die Richter im einzelnen bestimmt werden konnten. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen. Die Baumaßnahme war in dem durchgeführten Umfange wegen des großen Geschäftsanfalls beim Bundespatentgericht unabweisbar und unaufschiebbar. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 304.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / 107	11 000 000,—	93 322,79	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Mehrausgaben infolge erhöhter beihilfefähiger Aufwendungen, bedingt durch gestiegene Krankenhaus- und Behandlungskosten. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar, weil die Bediensteten auf die Beihilfe einen Rechtsanspruch haben. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 104 a.
08 01 / 215 b	180 000,—	56 642,80	**Reisekostenvergütungen (Auslandsreisen)** Mehrbedarf infolge vermehrter unvorhergesehener und unvermeidbarer Dienstreisen zur Teilnahme an Tagungen der EWG und in Entwicklungsländer. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 104 a.
08 03 / 104 a	250 200,—	10 104,33	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehrausgabe durch die Erhöhung der Grundvergütungen nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum Bundesangestelltentarifvertrag vom 17. Mai 1963 (MinBlFin. S. 386) und durch die Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge für Angestellte (MinBlFin. 1963 S. 507). Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 104 a.
08 04 / 104 a	50 377 500,—	2 255 766,73	**Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehrausgabe infolge Erhöhung der Grundvergütungen nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum Bundesangestelltentarifvertrag vom 17. Mai 1963 (MinBlFin. S. 386) und durch die Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge für Angestellte (MinBlFin. 1963 S. 507). Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen und aus tarifrechtlichen Gründen unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 08.
08 04 / 109 a	380 000,—	13 970,54	**Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen (Unfallfürsorge für Beamte)** Zahl und Ausmaß der Dienstunfälle sind angestiegen. Der dadurch entstandene Mehrbedarf konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen werden. Die Ausgaben sind unabweisbar, da die Beamten auf die Unfallfürsorge einen Rechtsanspruch haben. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 109 b.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 04 / 111	540 000,—	96 050,32	**Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte** Die Zahl der im Rechnungsjahr 1963 ausscheidenden Beamten konnte bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da alle ausscheidenden Beamten nachzuversichern sind, soweit sie nicht Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 108.
08 04 / 270	300 000,—	86 788,—	**Herstellung von Handausgaben der Abgabengesetze nebst Ausführungsbestimmungen und der allgemeinen Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbestimmungen der zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen einschließlich der Deckblätter hierzu** Auf Grund entsprechender Beschlüsse des EWG-Ministerrats müssen zu dem Gebrauchs-Abschöpfungstarif seit seinem Inkrafttreten am 30. Juli 1962 wöchentliche Ergänzungslieferungen hergestellt werden. Außerdem ist durch die im BGBl. 1963 I S. 778 verkündete Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung die Allgemeine Zollordnung geändert worden. Dadurch wurde der Druck von Berichtigungsblättern zu den Handausgaben der Allgemeinen Zollordnung und der Dienstanweisung zum Zollgesetz und zur Allgemeinen Zollordnung erforderlich. Diese zusätzlichen Ausgaben waren bei der Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unvermeidbar, da die Dienststellen mit den Ergänzungslieferungen bzw. mit gültigen Handausgaben ausgestattet werden müssen. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 115.
08 04 / 299	467 000,—	167 297,17	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrausgabe ist mit 45 000 DM auf Grund einer Schadenersatzleistung gemäß Artikel 34 GG, mit 37 502,06 DM aus Anlaß der Erstattung überhobener Gebührenanteile an den Lastenausgleichsfonds, mit 36 727,88 DM durch Erstattung zuviel vereinnahmter Verwertungserlöse und mit 22 000 DM durch Rückzahlung eines von der Umlegungsbehörde Kehl zuviel gezahlten Betrages entstanden. Darüber hinaus sind weitere Schadenersatzleistungen sowie Kosten für Stellenausschreibungen und Auslagen für Vorstellungsreisen in nicht vorhergesehener Höhe angefallen. Die Ausgaben waren unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 260.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 04 / 310	4 000 000,—	143 004,69	**Vergütungen nach § 76 Zollgesetz einschließlich Entschädigung der Unternehmen für gleichartige Leistungen, die nicht unter § 76 Zollgesetz fallen** Die Vereinbarungen über die Vergütungen nach § 76 Zollgesetz waren bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1963 noch nicht abgeschlossen, so daß die Höhe der Ausgaben bei dieser Zweckbestimmung auch nicht annähernd feststand und den berechtigten Unternehmen z. T. bisher nur angemessene Abschläge auf die noch nicht festgesetzte Vergütung gezahlt werden, für die jedoch die Bewilligung im Haushaltsplan 1963 nicht ausreichte. Da auf die Vergütungen ein Rechtsanspruch besteht, war die überplanmäßige Ausgabe unabweisbar. Die Mehrausgabe konnte aus diesem Grunde auch nicht bis zum Rechnungsjahr 1964 zurückgestellt werden. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 230.
08 04 / 716 (5)	300 000,—	27 571,32 (Vorgriff)	**Neubau eines Dienstgebäudes für ein Binnenzollamt in Aachen, 2. Teilbetrag** Das mit 902 000 DM bewilligte Bauvorhaben war infolge der günstigen Witterung früher bezugsfertig geworden als ursprünglich angenommen war. Der Bau konnte bereits am 2. September 1963 bezogen werden. Die bisher bewilligten Ausgabemittel in Höhe von 750 000 DM reichten nicht aus, um die noch im Rechnungsjahr 1963 angefallenen Baurechnungen zu begleichen. Der Vorgriff auf einen Teil des im Entwurf des Haushaltsplans 1964 bei Kap. 08 04 Tit. 716 (5) vorgesehenen Restbetrages von 152 000 DM war deshalb unabweisbar und unvorhergesehen.
			Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
09 01 / 107	753 000,—	168 197,40	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Mehrausgabe infolge Zunahme der beihilfefähigen Aufwendungen, bedingt insbesondere durch höhere Arzthonorare, höhere Behandlungskosten und gestiegene Pflegekosten in den Krankenhäusern. Die unvorhergesehene Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 09 01 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
09 02 / apl. 309	—	*) 54 818,59	**Kosten des deutschen Vorsitzes im internationalen Konsortium für Wirtschaftshilfe an die Türkei** 21 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, haben ein Konsortium gebildet, das ein wirtschaftliches Sanierungsprogramm für die Türkei ausarbeiten, ein Abkommen vorschlagen und seine Ausführung überwachen soll. Der Vorsitz im Konsortium ist der Bundesrepublik angetragen worden. Auf Vorschlag der Bundesregierung hat das Konsortium am 14. Februar 1963 den Vizepräsidenten der Europäischen Investitionsbank, Dr. von Mangoldt-Reiboldt, zu seinem Vorsitzenden gewählt. Da das Konsortium über einen eigenen Haushalt nicht verfügt, hat sich die Bundesrepublik als das den Vorsitzenden stellende Land gegenüber Dr. von Mangoldt-Reiboldt zur Zahlung einer Vergütung und einer Aufwandsentschädigung verpflichtet. Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1963 betragen diese Zahlungen zusammen monatlich 5000 DM. Die Bundesrepublik konnte sich der Aufgabe und Ausgabe nicht entziehen. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 war die Ausgabe noch nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 954.
09 02 / apl. 617	—	*) 15 675 000,—	**Förderung der Luftfahrttechnik** Das Bundeskabinett hat am 24. April 1963 beschlossen, für die Entwicklung von zivilen Flugzeugen in der Bundesrepublik Haushaltsmittel bereitzustellen, aus denen bedingt rückzahlbare Darlehen bis zur Höhe von 60 v. H. der Entwicklungskosten gewährt werden sollen. Für das Anlaufjahr 1963 sah das Kabinett 30 000 000 DM vor. Davon sind für 4 Projekte Darlehen im Betrage von zusammen 15 675 000 DM gezahlt worden. Die Förderungsmaßnahme war wirtschaftspolitisch notwendig. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 war die Ausgabe noch nicht vorauszusehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 95. Sitzung am 15. November 1963 von der außerplanmäßigen Bewilligung zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
09 02 / 675	842 000,—	60 514,21	**Beiträge an internationale Organisationen** Die Bundesrepublik hat durch Gesetz zu dem Internationalen Kaffeeübereinkommen 1962 vom 24. Juli 1963 (BGBl. II S. 915) dem am 19. November 1962 unterzeichneten Übereinkommen zugestimmt. Zur Durchführung des Übereinkommens ist in London die Internationale Kaffee-Organisation errichtet worden, deren 1. Etatsjahr am 1. Juli 1963 begonnen hat und am 30. September 1964 endet. Die Gesamtausgaben, die ausschließlich durch Mitgliedsländer finanziert werden, sind für diese 1. Etatsperiode mit 778 500 US-Dollar veranschlagt. Die Bundesrepublik ist an der Beitragszahlung entsprechend

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
			ihrem Stimmenanteil im Rat mit rund 42 000 US-Dollar = 168 000 DM (5,4 v. H.) beteiligt. Im Rechnungsjahr 1963 forderte die Organisation hierauf eine Teilzahlung von 97 200,— DM. Durch Einsparung bei anderen Beiträgen konnten gedeckt werden 36 685,79 DM, so daß eine Mehrausgabe von 60 514,21 DM verbleibt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 war die Errichtung der Londoner Kaffee-Organisation noch nicht vorauszusehen. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 954.
09 02 / 679	27 900 000,—	3 381 072,57	**Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl an gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft auf Grund des Verkehrsfinanzgesetzes vom 6. April 1955** Nach Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes vom 6. April 1955 ist der Bund verpflichtet, bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Betrieben zu den Kosten für das zum Betrieb von Maschinen benötigte versteuerte Gasöl eine Beihilfe zu gewähren. Infolge erhöhter Inanspruchnahme der Beihilfen für gewerbliche und sonstige Betriebe der allgemeinen Wirtschaft durch Berechtigte ergab sich im Rechnungsjahr 1963 eine Istausgabe von 31 281 072,57 DM. Der Mehrbedarf war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorauszusehen. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
09 02 / apl. 967	—	*) 6 616 780,—	**Beihilfe an den deutschen NE-Metallerzbergbau** Infolge der Verzerrung des Weltmarktes für Blei und Zink durch wettbewerbsverfälschende Schutzmaßnahmen zahlreicher Erzeugerländer für ihre Erzbergwerke war der deutsche NE-Metallerzbergbau in eine existenzbedrohende Notlage geraten. Um die den inländischen Blei- und Zinkerzgruben infolge der Marktverzerrung im Jahre 1963 entstandenen Verluste im wesentlichen auszugleichen, gewährte der Bund den betroffenen Betrieben auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundeskabinetts vom 22. Mai 1963 und nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 27. November und 18. Dezember 1963 Beihilfen. Die Förderungsmaßnahme war wirtschaftspolitisch notwendig. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 war die Ausgabe nicht vorauszusehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 95. Sitzung am 15. November 1963 von der außerplanmäßigen Bewilligung zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.

noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
09 03 / 307	75 000,—	64 606,32	**Beschaffung der Zeichen und Vordrucke für Zulassungen, Beglaubigungen, Eichungen und sonstige Prüfungen** Die Aufwendungen für den Umtausch von Zulassungsscheinen und -zeichen für Spielgeräte (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 — BGBl. I S. 156) waren 1963 weit höher als in früheren Rechnungsjahren. Im Zusammenhang mit diesen Mehrausgaben stiegen die Einnahmen bei Tit. 3 Unterteil 1 im Rechnungsjahr 1963 gegenüber 1962 um rund 338 000 DM. Die Mehrausgabe bei Tit. 307 war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 09 03 Tit. 104.
09 05 / apl. 951	—	*) 11 726,16	**Rückerstattung im Interzonenhandel erhobener Unkostenbeiträge** Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1963 ist die Deutsche Bundesbank in einem Einzelfall verpflichtet worden, im Interzonenhandel erhobene Unkostenbeiträge nebst Zinsen und Prozeßkosten zurückzugewähren. Die Deutsche Bundesbank hatte in der Zeit vom 2. November 1949 bis 31. Dezember 1956 Beiträge in Höhe von 1 Promille auf alle Umsätze im Zahlungsverkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost zur Finanzierung der Treuhandstelle für den Interzonenhandel erhoben und an den Deutschen Industrie- und Handelstag bzw. an den Bund abgeführt. Die Treuhandstelle für den Interzonenhandel wurde am 2 November 1949 beim Deutschen Industrie- und Handelstag errichtet und am 1. Januar 1952 in die Bundesstelle für den Warenverkehr (jetzt Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) als Gruppe Interzonenhandel überführt. Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird ein noch nicht übersehbarer Teil der im vorgenannten Zeitraum erhobenen Beiträge vom Bund zu erstatten sein. Das Ergebnis des Prozesses war ungewiß, so daß die Ausgabe nicht vorhersehbar und im Hinblick auf die rechtswirksame Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 09 05 Tit. 101.
09 06 / 301	130 000,—	37 467,60	**Herstellung von Merkblättern und Informationen** Während des Rechnungsjahres 1963 ist das Informationsbedürfnis der Wirtschaft in unvorhersehbarem Maße gestiegen. Angesichts des verschärften Wettbewerbs auf den internationalen Märkten konnten die hier angefallenen Mehrausgaben nicht ohne Schaden für die deutsche Wirtschaft zurückgestellt werden. Einsparung bei Kap. 09 06 Tit. 300.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	zugewiesen DM	Begründung
09 10 / 204	4 000,—	19 816,43	**Unterhaltung der Gebäude** Bei der weiteren Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in Berlin hat sich herausgestellt, daß die zulässige Deckenbelastung der als Aktenkammern vorgesehenen Räume nicht mehr ausreichen wird, weil die Zahl der von der Registratur des Bundesaufsichtsamtes aufzubewahrenden Akten von über 13 000 Kreditinstituten einen Umfang angenommen hat, der in diesem Maße nicht vorauszusehen war. Um die angestrebte weitere Benutzung der beiden Räume zu ermöglichen (zentrale Lagerung der Akten) war es notwendig, die Decken durch den Einbau von Verstärkungskonstruktionen tragfähig zu machen. Die Verstärkung der Decken konnte nicht bis zum Rechnungsjahr 1964 aufgeschoben werden, da die Räume zur Unterbringung der Akten dringend zu einem früheren Zeitpunkt benötigt wurden. Die Mehrausgabe was somit auch unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 09.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	zugewiesen DM	Begründung
10 01 / 101	7 177 000,—	201 402,38	**Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)** Mehrausgaben, die aus Anlaß der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) sowie der Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) unabweisbar erforderlich geworden sind. Der Mehrbedarf konnte bei Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
10 01 / 215 b	360 000,—	93 242,20	**Reisekostenvergütungen (Auslandsreisen)** Die schwierigen und umfangreichen Verhandlungen über die künftige gemeinsame europäische Agrarpolitik haben zu einer starken Zunahme der Dienstreisen ins Ausland, insbesondere nach Brüssel, geführt. Hierdurch und durch weitere unumgänglich notwendige Dienstreisen zu FAO- und GATT-Verhandlungen sowie in Entwicklungsländer wurde unabweisbar eine Mehrausgabe erforderlich, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden konnte. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 615.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 02 / 585 b 2	15 000 000,—	2 451 882,10	**Förderung der Fischerei (Zuschüsse — 2.) Fangprämie zur Qualitätsförderung für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei** Infolge höherer Anlandungen als erwartet und eines bedeutend schnelleren Mittelabflusses als im Vorjahr sowie wegen der Übernahme restlicher Verpflichtungen des Rechnungsjahres 1962 waren die im Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung stehenden Mittel für die Fangprämien früher erschöpft. Die Mehrausgabe hat dazu gedient, die fällig gewordenen weiteren Auszahlungen zu leisten und damit eine Unterbrechung des Förderungsprogramms zu vermeiden. Sie war unabweisbar und nicht vorherzusehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von dieser Maßnahme in seiner 102. Sitzung am 4. Dezember 1963 zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 965.
10 02 / 951	—	50 771 369,53	**Preisausgleich für eingeführtes Getreide und eingeführten Zucker** Eine geringere Inlandserzeugung und Lieferungsausfälle an SBZ-Zucker sowie ansteigender Inlandsverbrauch haben zu einem höheren Einfuhrbedarf an Zucker geführt als ursprünglich angenommen worden war. Da die Weltmarkt-Preisnotierungen für Zucker seit Ende 1962 erheblich angestiegen waren, mußten für den eingeführten Zucker, der zur Sicherstellung der Inlandsversorgung erforderlich war, Subventionen gezahlt werden. Außerdem mußte für Zuckereinfuhren aus Frankreich in das Saarland auf Grund des Saarvertrages die Differenz zwischen dem Übernahmepreis, der auf Weltmarktbasis festgesetzt wird, und dem niedrigeren Saarlandpreis subventioniert werden. Für die Mehrausgabe war unter den gegebenen Umständen ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis anzuerkennen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 77. Sitzung am 16. Mai 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 620/1.
10 02 / apl. 952	—	*) 24 222 123,11	**Maßnahmen zur Entspannung der Lage auf dem Kartoffelmarkt** Zur Behebung der schwierigen Marktlage in der Kartoffelwirtschaft, die durch die überdurchschnittlich große Kartoffelernte 1963 entstanden ist, sind mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Beihilfen zur Förderung der Konservierung von Kartoffeln und zur Herrichtung von Kartoffeln für die Ausfuhr gewährt worden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
			Die Entwicklung auf dem Kartoffelmarkt war nicht vorhersehbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 88. Sitzung am 10. Oktober 1963 von der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
10 02 / apl. 966	—	*) 243 585 045,60	**Einmalige Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft** a) Vorauszahlung auf zu gewährende Gasölbetriebsbeihilfen 153 585 045,60 DM b) Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 60 000 000,— DM c) Aufstockung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank für agrarstrukturelle Maßnahmen 30 000 000,— DM Zu a) Die Landwirtschaft erhält aus Kap. 10 02 Tit. 679 Betriebsbeihilfen zur Verbilligung des von ihr verwendeten Gasöls. Diese werden in den Monaten April bis Juli für das vergangene Jahr in einem Betrage ausgezahlt. Da an dieser Art der Abrechnung aus verwaltungstechnischen Gründen festgehalten werden muß und es nicht möglich ist, den Auszahlungstermin entsprechend den Wünschen der Berechtigten vorzuverlegen, ist als Ausgleich eine einmalige Vorauszahlung in Höhe des halben Jahresbetrages der Beihilfe gewährt worden. Zu b) Die Mittel sind den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewährt worden, um zu vermeiden, daß die Mitglieder mit zusätzlichen Beiträgen oder Beitragsvorschüssen zur freiwilligen Abfindung von Unfallrenten belastet werden. Dabei ist auch die nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz zu erwartende Erhöhung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit in Betracht gezogen worden. Zu c) Dem auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Rentenbank treuhänderisch verwaltet, sind zur Verstärkung der Mittel einmalig 30 000 000 DM zugewiesen worden, die im Rahmen der Aufgaben des Zweckvermögens im Sinne einer Verbesserung der Agrarstruktur einzusetzen sind. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 93. Sitzung am 13. November 1963 von diesen außerplanmäßigen Haushaltsausgaben zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 03 / apl. 950	—	*) 828 218,01	**Rückzahlung von zuviel erhobenen Abschöpfungsbeträgen für ausländisches Getreide** In mehreren Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Firma Neufeld & Co., Berlin, und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt (Main), sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, Frankfurt (Main), erschien angesichts der zweifelhaften Rechtslage der Abschluß eines Vergleichs zweckmäßig und wirtschaftlich. Zur Erfüllung dieses Vergleichs wurde die Mehrausgabe, in der auch die Prozeßkosten enthalten sind, unabweisbar und unvorhergesehen erforderlich. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 623.
10 03 / apl. 953	—	*) 1 048 288,62	**Exportförderung für Schweinefleischerzeugnisse, finanzielle Übergangsregelung** Die Förderung der Ausfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen durch Zulassung einer abschöpfungsfreien Getreideeinfuhr entsprechend dem Kabinettsbeschluß vom 26. Februar 1955 konnte im Hinblick auf die Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der EWG ab 1. Juli 1963 nicht mehr fortgesetzt werden. Um keine Unterbrechung dieser Exportförderung eintreten zu lassen, war es unabweisbar erforderlich, bis zum Inkrafttreten der EWG-Regelung für Schweinefleischerzeugnisse am 2. September 1963 eine finanzielle Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Juli bis 1. September 1963 zu treffen. Im Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1963 konnte die Notwendigkeit dieser Übergangsregelung nicht vorhergesehen werden. Die Maßnahme ist gemäß der Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. August 1963 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 9. August 1963) durchgeführt worden. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 623.
10 03 / apl. 954	—	*) 852 035,81	**Rückzahlung von zuviel erhobenen Abschöpfungsbeträgen für ausländisches Getreide** In mehreren Verwaltungsstreitverfahren und einem Zivilprozeß zwischen der Firma Getreide-Import GmbH (GIG), Duisburg, und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt (Main), erschien angesichts der zweifelhaften Rechtslage der Abschluß eines Vergleichs zweckmäßig und wirtschaftlich. Zur Erfüllung dieses Vergleichs wurde die Mehrausgabe, in der auch die eigenen Anwaltskosten enthalten sind, unabweisbar und unvorhergesehen erforderlich. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 623.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 03 / apl. 955	—	*) 87 525,34	**Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs mit der Firma Lebensmittel-Import-Ring GmbH i. L., Koblenz** In einem Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Firma Lebensmittel-Import-Ring GmbH i. L., Koblenz, erschien angesichts der zweifelhaften Rechtslage der Abschluß eines Vergleichs zweckmäßig und wirtschaftlich. Die Mehrausgabe war zur Erfüllung dieses außergerichtlichen Vergleichs und der damit zusammenhängenden Nebenkosten unabweisbar erforderlich. Sie konnte im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
10 10 / 206	284 900,—	71 999,22	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Infolge des durch den ungewöhnlich strengen Winter 1962/63 eingetretenen erhöhten Brennstoffverbrauchs sowie durch Preissteigerungen bei Koks und Kohlen, eine Grundsteuernachzahlung und die sich aus der besonderen Lage der Stadt Berlin ergebenden Notwendigkeit, für die dort untergebrachten Institute und Dienststellen der Bundesanstalt den gesamten Brennstoffbedarf bis zum Ende der laufenden Heizperiode (30. April 1964) zu decken, ist eine unabweisbare Mehrausgabe erforderlich geworden, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhergesehen werden konnte. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 673 b.
10 11 / apl. 500	—	*) 31 836,59	**Verlustdeckung für das Versuchsgut Schaedtbek** Unvorhersehbare und unabweisbare Mehrausgabe zur Abdeckung des aus der Bewirtschaftung des Versuchsgutes Schaedtbek (§ 15 RHO-Betrieb) erwachsenen Verlustes. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 965.
10 19 / apl. 710	—	*) 56 000,—	**Anschluß der Dienstgebäude an die öffentliche Kanalisation** Unvorhersehbare und unabweisbar erforderliche Ausgabe für den Anschluß der Anstaltsgebäude an die öffentliche Kanalisation auf Grund des Anschlußzwanges gemäß Gemeindesatzung. Die Maßnahme war mit 42 000 DM bei Kap. 10 19 Tit. 205 veranschlagt worden. Wegen der zunächst angenommenen Überschreitung der Kostengrenze von 80 000 DM (§ 3 Abs. 1 HG 1963) war die außerplanmäßige Ausgabe bei Tit. 710 der Einmaligen Ausgaben erforderlich. Einsparung bei Kap. 10 19 Tit. 205.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
11 01 / 107	280 000,—	19 015,48	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Das weitere Anwachsen der Ausgaben für Beihilfen im Rechnungsjahr 1963 ist auf die fortlaufende Erhöhung der Krankenhauspflegesätze sowie der Arzt- und Arzneimittelkosten zurückzuführen. Diese Entwicklung war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 11 01 Tit. 306.
11 02 / 571 b	3 000 000,—	9 558 398,74	**Förderung der beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten, Individuelle Förderung (Zuschüsse)** Die Mehrausgabe ist die Folge der unvorhergesehenen großen Zahl von Anträgen, die nach unerwartet kurzer Anlaufzeit des Fortbildungsprogramms auf individuelle Förderung aus Bundesmitteln gestellt wurden. Sie war nötig, um das Programm wie vorgesehen nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 135) im Rechnungsjahr 1963 fortführen zu können. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von der Maßnahme in der 84. und 102. Sitzung am 26. Juni 1963 und am 4. Dezember 1963 zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 955 a.
11 03 / 104 a	1 565 300,—	91 342,31	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Die auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (MinBlFin. S. 385) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) erhöhten Vergütungen der Angestellten haben zu unabweisbaren Mehrausgaben geführt, die nicht vorherzusehen waren. Einsparung bei Kap. 11 01 Tit. 104 a.
11 03 / 201 c	2 600,—	44 566,13	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen (Ergänzung)** Die Mehrausgabe beruht auf der Notwendigkeit, die bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung mit Beginn des Rechnungsjahres 1964 errichtete Amtskasse rechtzeitig mit den erforderlichen Maschinen (Buchungsautomat, Scheckschreibmaschinen) auszustatten. Ursprünglich war vorgesehen, hierzu eine Lochkartenmaschinenanlage zu mieten.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
			Die Kosten hierfür waren bei Kap. 11 03 Tit. 210 veranschlagt. Untersuchungen haben aber ergeben, daß es genügt, einfachere Maschinen anzuschaffen, die nur einmalige Kosten verursachen. Die Mittel bei Tit. 210 sind nicht verausgabt worden. Einsparung bei Kap. 11 03 Tit. 210.
11 08 / 115	1 500 000,—	321 719,33	**Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes** Die Mehrausgabe ist im wesentlichen auf die eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen zurückzuführen, die sich auf die Verdienstausfallentschädigung auswirkten, sowie darauf, daß viele Ersatzdienstleistende infolge der langen Dauer des Anerkennungsverfahrens erst in einem fortgeschrittenen Lebensalter mit entsprechender wirtschaftlicher Stellung zur Dienstleistung einberufen werden konnten. Viele Einberufene waren verheiratet. Dadurch vergrößerte sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen und die Höhe der Unterhaltssicherungsleistungen. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen; sie beruhte auf gesetzlicher Verpflichtung und war daher unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 10 / 301	3 000 000,—	587 612,13	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785)** Der Ansatz im Bundeshaushaltsplan 1963 ist gegenüber dem Vorjahr wegen der geringeren Ausgabe in den der Veranschlagung vorhergehenden 12 Monaten (1. April 1961 bis 31. März 1962) von nur rund 1 958 000 DM um 1 000 000 DM gekürzt worden. Da die Zahl der Versorgungsberechtigten jedoch wider Erwarten erheblich zugenommen hat, ist eine Mehrausgabe erforderlich geworden, die wegen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage unabweisbar war. Einsparung teilweise innerhalb des Einzelplans 11 (118 574,79 DM), im übrigen innerhalb des Gesamthaushalts.
11 10 / 303	275 000 000,—	43 477 147,78	**Kosten der Heilbehandlung** Erhöhte Barleistungen durch die gestiegenen Löhne (Einkommensausgleich nach § 17 BVG), Erhöhung der Krankenhauspflegesätze, vermehrte Inanspruchnahme von Sach- und Ersatzleistungen an orthopädischen Hilfsmitteln nach dem neuesten Stand der technischen Entwicklung (z. B. Krankenfahrzeuge, elektrische Hörgeräte), erhöhte Reisekosten der Beschädigten zur Verordnung, Anpassung und Abnahme von

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Körperersatzstücken durch gestiegene Verkehrstarife sowie ein allgemeiner Preisanstieg von 6 bis 10 v. H. bei fast allen orthopädischen Hilfsmitteln führten zu dem unvorhersehbar hohen Mittelbedarf. Da die Ausgaben auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
11 10 / 306	7 000 000,—	1 042 425,38	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)** Der Ansatz, der dem stetigen Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten Rechnung trägt, reichte nicht aus, da nach dem Bau der Berliner Mauer die Zahl der versorgungsberechtigten Witwen auf Grund der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 wider Erwarten erheblich angestiegen ist. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 12 / 600	412 000 000,—	23 162 947,97	**Leistungen nach dem Kindergeldkassengesetz einschließlich Verwaltungskosten** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Wechsel des Berechnungsjahres 1962 ein unvorhergesehen großer Teil der Berechtigten den Fragebogen zum Nachweis des weiteren Anspruchs auf Zweitkindergeld verspätet abgegeben hat. Dadurch mußten in den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1963 in erheblichem Umfang Leistungen für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1962 nachgewährt werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
11 12 / 620	1 700 000,—	561 046,10	**Leistungen nach dem Kindergeldanpassungsgesetz einschließlich Verwaltungskosten** Der Mehrbedarf ist ausschließlich die Folge des langandauernden Winters 1962/63, der in den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1963 die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe und damit die Zahl der kindergeldberechtigten Dritt- und Mehrkinder dieses Personenkreises in nicht vorhersehbarer Weise ansteigen ließ. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung bei Kap. 11 11 Tit. 581 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 12 / 621	10 300 000,—	3 031 932,59	**Leistungen nach dem Kindergeldergänzungsgesetz** Die Mehrausgabe ist die Folge einer nicht vorherzusehenden Zunahme der Dritt- und Mehrkinder, die einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldergänzungsgesetz zu Lasten des Bundes erworben haben. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung bei Kap. 11 11 Tit. 580 b.
11 13 / 602	1 628 000 000,-	79 875 392,27	**Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung** Renten, Ausgaben zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie Verwaltungskosten sind im Rechnungsjahr 1963 unerwartet gestiegen. Außerdem sind auf Grund des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) die Fürsorgeleistungen der saarländischen Versicherungsträger an Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes ab 1. Juli 1963 gemäß § 128 Reichsknappschaftsgesetz mit dem Bundeszuschuß an die knappschaftliche Rentenversicherung erstattet worden. Die Mehrausgabe beruhte auf gesetzlicher Verpflichtung und war daher unabweisbar. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
11 13 / 604	12 000,—	25 123,75	**Erstattung der Mehraufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an Verfolgte des Nationalsozialismus** Auf Grund eines Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen waren der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Heidelberg, in einem Einzelfall die Mehraufwendungen nach §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) für einen längeren Zeitraum zu erstatten. Diese Ausgabe konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhergesehen werden; sie beruhte auf gesetzlicher Verpflichtung und war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 13 / 605	23 700 000,—	218 451,53	**Fremdrenten in der Unfallversicherung** Die Zahl der Rentenfälle und die Heilverfahrenskosten sind gegenüber dem Rechnungsjahr 1962 stärker gestiegen, als bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 angenommen werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 608	30 000 000,—	10 336 892,30	**Erstattung der Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tuberkulosehilfe** Die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger haben erheblich zugenommen, weil die Ausgaben für Übergangsgeld und Heilbehandlungen infolge allgemeiner Preiserhöhungen gestiegen sind. Außerdem wurde im Rechnungsjahr 1963 eine größere Anzahl von Dauerbehandlungsfällen abgerechnet. Die Ausgaben wurden auf Grund des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) und des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) geleistet; sie waren deshalb unabweisbar und ließen sich in dieser Höhe nicht vorhersehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 13 / 609	26 200 000,—	1 709 269,12	**Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Bundesbetriebe, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosen sowie für sonstige Betriebe und Unternehmen, für die der Bund Träger der Unfallversicherung ist** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Unfälle bei den Bediensteten der Stationierungsmächte in unerwartetem Umfang zugenommen hat. Zudem sind die Heilverfahrenskosten im Laufe des Jahres 1963 gestiegen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 13 / 610	125 000 000,—	10 011 033,15	**Erstattung der Leistungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des Mutterschutzgesetzes** Durch die weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter sind auch die Durchschnittsbeträge der Wochenhilfe gestiegen. Außerdem hat sich die Zahl der berufstätigen Frauen und die der Wochenhilfefälle erhöht. Die Mehrausgabe war nicht vorherzusehen; sie beruhte auf gesetzlicher Verpflichtung und war daher unabweisbar. Einsparung teilweise innerhalb des Einzelplans 11 (8 374 815,88 DM), im übrigen innerhalb des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 01 / 101	8 764 000,—	332 145,79	**Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte** Infolge Erhöhung der Grundgehälter der Beamten nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) war der Mehrbedarf unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 01 / 103	283 900,—	179 258,81	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Grundgehälter der Beamten nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) und die Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) sowie auf die gesetzliche Vorschrift zurückzuführen, nach der beamtete Hilfskräfte und zunächst abgeordnete Beamte, die auf Planstellen des Tit. 101 geführt werden, aus Tit. 103 zu bezahlen sind. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 105.
12 01 / 217	60 000,—	13 736,14	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Die Bereitstellung von Wohnungen an Trennungsentschädigungsempfänger konnte in einem größeren Umfange erfolgen als ursprünglich angenommen worden war. Die Mehrausgabe war nicht vorhersehbar; sie war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Zahlungspflicht beruht. Einsparung innerhalb des Kap. 12 01.
12 02 / 510 a	313 000 000,—	950 000,—	**Zuwendungen an die Deutsche Bundesbahn** *[Erläut. 2 a) Ausgleich von betriebsfremden Lasten aa) Versorgungslasten]* Bei der Aufstellung des Haushalts 1963 ist davon ausgegangen worden, daß sich die Zahl der Versorgungsberechtigten gegenüber 1963 von 67 360 um rund 5000 auf rund 62 400 ermäßigt. Dieser erwartete natürliche Rückgang ist nicht eingetreten. Die Zahl der Versorgungsberechtigten hat sich seit Mai 1963 infolge der Familienzusammenführung von Versorgungsberechtigten aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ständig erhöht. Hinzu kamen weitere Ausgaben für Weihnachtszuwendungen für 1963. Dadurch hat sich für 1963 eine nicht vorhersehbare und unabweisbare Mehrausgabe ergeben. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / 104 a	37 154 000,—	1 290 359,31	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütung der Angestellten)** Mehr infolge Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12, soweit nicht aus den Verstärkungsmitteln bei Kap. 60 02 Tit. 199 gedeckt.
12 03 / 299	50 000,—	42 000,—	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Mehrausgaben durch die Zahlung von Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756). Der Mehrbedarf konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden; er war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 309.
12 03 / apl. 322	—	*) 47 000,—	**Erstattung von staatlichen Befrachtungs- und Streckenprämien für die Saarschiffahrt an Frankreich** Die französische Regierung hat es in Artikel 39 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) übernommen, die deutsche Saarflotte auf den französischen Wasserstraßen uneingeschränkt zuzulassen, um der deutschen Saarflotte eine ausreichende Beschäftigung zu ermöglichen. Es wurde dabei vereinbart, daß für den Verkehr auf der gesamten Saarstrecke die französischen Befrachtungsvorschriften Anwendung finden und im Wechselverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich auch die französischen Binnentarife gelten sollen. Die französische Regierung ist bestrebt, die Frachttarife möglichst niedrig zu halten. Sie gewährt jedoch den Frachtführern von Zeit zu Zeit für Güterförderungen auf den französischen Wasserstraßen (einschließlich Saar) staatliche Befrachtungs- und Streckenprämien, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Frachtführer. Die Befrachtungs- und Streckenprämie wird also auch der deutschen Saarflotte gezahlt. Soweit die gewährte Befrachtungs- und Streckenprämie den Verkehr auf dem deutschen Streckenabschnitt der Saar (etwa 20 km) betrifft, soll sie der französischen Regierung erstattet werden. Die Ausgabe war bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 1963 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 309.

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
12 03 / 748	1 400 000,—	439 430,46 (Vorgriff)	**Ersatz für den abgängigen Leuchtturm „Rotersand", 5. Teilbetrag** Die durch Bauunfälle verursachte Verzögerung beim Bau des neuen Leuchtturms mußte in den baugünstigen Sommermonaten dieses Jahres wieder aufgeholt werden. So konnte auch der zweite Teil des rund 30 km langen Hochspannungs-Seekabels für die Stromversorgung verlegt und in den Turm eingeführt und damit die eigentlichen Rohbauarbeiten einschließlich Sohlensicherung abgeschlossen werden. Durch den schnelleren Baufortschritt reichten die im Rechnungsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Schlußabrechnung mit einigen Firmen nicht aus. Der Abschluß der Arbeiten war für die Sicherung des Bauwerks unerläßlich. Durch die Mehrausgabe (Vorgriff) ist eine Erhöhung der Gesamtkosten nicht eingetreten. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar und aus Sicherheitsgründen unabweisbar.
12 03 / 963 b	900 000,—	405 749,61 (Vorgriff)	**Räumung der Bundeswasserstraßen im Interesse der Schiffahrt und der Vorflut (Beseitigung von Schiffswracks auf den Seeschiffahrtsstraßen)** Anfang November 1963 ist im Fahrwasser der Elbe unweit von Brunsbüttelkoog auf 10,2 m Wassertiefe liegend das Wrack einer mit scharfen Torpedos beladenen Schute „Wrack Unbekannt II" aufgefunden worden, von dessen Vorhandensein bis dahin nichts bekannt war. Das Wrack mit seiner Torpedoladung gefährdete die Schiffahrt und mußte mit Rücksicht auf die dem Bund obliegende Verkehrssicherungspflicht unverzüglich beseitigt werden. Zur Zahlung der Bergungskosten reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 1963 nicht vorhersehbar.
12 03 / 965	2 500 000,—	707 207,01 (Vorgriff)	**Bau von Radar-Landanlagen und UKW-Sicherungsfunk an Elbe, Weser und Ems, 8. Teilbetrag** Nach dem Bauprogramm mußten für die planmäßige Weiterführung der Arbeiten mit dem Ziele einer Inbetriebnahme der Anlagen an Elbe und Weser Ende 1964 die Arbeiten an der Elbe bis auf den Bau der Station Steindeich abgeschlossen werden. Infolge der Kürzungsauflagen der Haushaltsgesetze der Vorjahre reichten die Haushaltsmittel für die Schlußabrechnung mit den beteiligten Firmen nicht aus. Durch die Mehrausgabe ist eine Erhöhung der Gesamtkosten nicht eingetreten. Wegen den bei den Bauarbeiten bestehenden langen Liefer- und Ausführungsfristen war die Mehrausgabe bei der Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar; sie war unabweisbar.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 06 / 104 a	589 800,—	30 022,97	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehr infolge Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 06 / 205	34 500,—	35 508,54	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Mehrausgaben für die Fertigstellung der Hausmeisterwohnung in Hamburg-Rissen (Außenstelle Seebau) infolge zusätzlicher Maßnahmen für die Gründung und Grundwasserhaltung und für gestiegene Baukosten sowie für die Verstärkung der Stahlkonstruktion für das Dach der Versuchshalle V der Anstalt in Karlsruhe. Die Mehrausgabe war unabweisbar und konnte bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 07 / 101	259 900,—	18 918,74	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte** Mehr infolge Erhöhung der Grundgehälter der Beamten nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 101.
12 09 / 104 a	3 848 800,—	284 727,15	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehr infolge Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 09 / 300	337 500,—	576 306,30	**Unterhaltung, Ausrüstung, Ergänzung, Betrieb und Reparatur der Vermessungsschiffe, des Vermessungs- und Forschungsschiffes usw. und der sonstigen schwimmenden Betriebsmittel** Mehr für die Bergung und Instandsetzung des am 20. Juni 1963 durch die Kollision mit dem Wrack „Ceres" in der Elbmündung gesunkenen Vermessungs- und Wracksuchschiffes „Atair" des Deutschen Hydrographischen Instituts. Die Ausgaben waren unvorgesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
12 11 / 206	58 800,—	16 695,14	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Mehr für Heizung während des langen und strengen Winters 1962/63 infolge Erhöhung der Kosten für die Gebäudebewachung sowie der Kosten für Müllabfuhr, Kanalgebühren und Straßenreinigung. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorherzusehen; sie war unabweisbar. Deckung durch Mehreinnahmen bei Kap. 12 11 Tit. 61.
12 14 / 101	7 492 400,—	312 963,70	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte (einschließlich der in Planstellen eingestellten Beamten auf Probe)** Mehr infolge Erhöhung der Grundgehälter der Beamten nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12, soweit nicht aus Verstärkungsmitteln bei Kap. 60 02 Tit. 199 gedeckt.
12 14 / 104 a	15 535 400,—	384 650,38	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** Mehr infolge Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 105.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 15 / 108	350 000,—	66 898,69	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Mehrbedarf zur Zahlung von Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen für aus dienstlichen Gründen abgeordnete und versetzte Beamte und Angestellte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 101.
12 15 / 203	63 000,—	12 340,32	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Infolge Erhöhung der Portogebühren ab 1. März 1963 durch die Deutsche Bundespost sind bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vor allem durch den Versand von Paketen, Drucksachen und Wertbriefen zwangsläufig Mehrausgaben entstanden, die bei der Veranschlagung des Haushalts 1963 nicht vorausgesehen werden konnten. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 305.
12 15 / 301	1 600 000,—	114 848,68	**Ergänzung und Unterhaltung der flugsicherungstechnischen Anlagen und Geräte** Durch die Inbetriebnahme weiterer flugsicherungstechnischer Anlagen und Geräte sowie längerer Betriebszeiten wurde die Mehrbeschaffung von Sende- und Empfangsröhren notwendig. Der Verschleiß durch den Tag- und Nachtbetrieb ist derart groß, daß die Röhren durchweg mehrfach jährlich ausgewechselt werden müssen. Dadurch sind zwangsläufig Mehrkosten entstanden, die bei der Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorgesehen werden konnten. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 302.
12 16 / 104 a	528 200,—	12 077,82	**Bezüge der nichtbeamteten Kräfte (Vergütungen der Angestellten)** M e h r infolge Erhöhung der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 sowie infolge Erhöhung der Orts- und Kinderzuschläge nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901). Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 105.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 17 / 572	—	1 265 293,93	**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit von Juli 1963 bis November 1963 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa AG zu entrichten: Zoll .... 249 234,37 DM Umsatzausgleichsteuer .... 1 016 059,56 DM zusammen 1 265 293,93 DM Die Beträge sind der Deutschen Lufthansa AG bis zum 24. Dezember 1963 gestundet worden. Der Betrag von 1 265 293,93 DM ist ihr als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt worden. Der Ausgabe stehen gleichhohe Einnahmen bei Kap. 60 01 Tit. St 2 und St 10 gegenüber.
			Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 01 / 107	18 500 000,—	979 309,03	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe beruht auf der höheren Zahl von Beihilfefällen und auf den gestiegenen Kosten der Krankenbehandlung. Sie war unvorhergesehen und unabweisbar, da ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Beihilfen besteht. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 101.
14 01 / 108	1 912 000,—	123 134,20	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte und Soldaten sowie für Angestellte und Arbeiter** Bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 war mit einer größeren Zuweisung von Wohnungen und dementsprechend mit einem Rückgang der Zahl der Empfänger von Trennungsentschädigung gerechnet worden. Infolge Verzögerungen im Bauzeitplan stehen die Wohnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Es mußte deshalb in höherem Umfang als vorgesehen Trennungsentschädigung weitergezahlt werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 01 / 206	2 480 000,—	336 420,36	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe wurde insbesondere durch Mehraufwendungen für Heizung infolge des ungewöhnlich strengen Winters 1962/63 notwendig. Außerdem waren bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 die Heizungskosten für die Umstellung der bisherigen Heizungsanlagen auf Fernheizung in den Unterkünften in Duisdorf nicht in vollem Umfang zu übersehen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 101.
14 02 / 230	8 000 000,—	108 336,17	**Abgeltung von Schadenersatzansprüchen Dritter, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Übungsschäden handelt** Bei der Aufstellung des Haushalts 1963 konnten die für die Abgeltung von Schadenersatzansprüchen Dritter erforderlichen Mittel nur geschätzt werden. Der Mehrbedarf ergab sich aus der durch den weiteren Aufbau der Bundeswehr bedingten Zunahme des Kraftfahrzeug- und Flugbetriebes. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 312.
14 02 / 600 b	250 000,—	163 581,45	**Beitrag der Bundesrepublik zu den Betriebskosten der gemeinsam finanzierten Kommandostellen und Stäbe** Die Mehrausgabe ist für Betriebskosten eines Sonderstabes in Paris entstanden. Da die Kosten im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 1963 noch nicht zu übersehen waren, ist der Haushaltsansatz geschätzt worden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil sie in Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu leisten war. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 600 a.
14 02 / apl. 600 c	—	*) 43 256,87	**Beitrag der Bundesrepublik für NATO-Fernmelde-Reserveleitungen** Die NATO unterhält in der Bundesrepublik sogenannte NATO-Fernmelde-Reserveleitungen. Die dafür zu zahlenden Gebühren werden teils von der NATO, teils von der Bundesrepublik getragen. Die auf die Bundesrepublik entfallenden Kosten wurden bisher bei Kap. 14 02 Tit. 600 a (Beiträge der Bundesrepublik zu den NATO-Militärhaushalten) verausgabt; sie werden aber durch diese Zweckbestimmung nicht gedeckt. Deshalb war im Rechnungsjahr 1963 eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Im Rechnungsjahr 1964 sind die erforderlichen Mittel unter der neuen Zweckbestimmung „Kosten der Bundesrepublik für NATO-Fernmelde-Reserveleitungen" bei Kap. 14 02 Tit. 600 c veranschlagt. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 600 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 02 / 613 b	1 445 000,—	163 100,—	**Betrieb und Wartung von NATO-Treibstoffleitungen (Aufwendungen der Bundesrepublik)** Im Winter 1962/63 wurde zur Behebung der Heizölknappheit im süddeutschen Raum ein Teil der NATO-Treibstoffleitungen für den zivilen Bedarf zur Verfügung gestellt. Eine für diesen Zweck zusätzlich verlegte und von der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) betriebene Feldleitung brach, so daß etwa 35 cbm Heizöl im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Auenheim ausflossen. Den dadurch entstandenen Schaden muß die FBG ersetzen. Der Bund ist verpflichtet, diese Aufwendungen der FBG zu erstatten. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 611.
14 02 / 995 b	60 000 000,—	524 767,68	**Fracht- und Nebenkosten, Einfuhrabgaben (Fracht- und Nebenkosten, die von der Verkehrsabrechnungs- und Kontrollstelle im Bundeswehrverwaltungsamt abgerechnet werden)** Die Mehrausgabe beruht auf allgemeinen Tariferhöhungen im Frachtverkehr im In- und Ausland. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 312.
14 03 / 299	4 000 000,—	1 016 630,20	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Die Mehrkosten sind auf die mit der Freiwilligenannahme in Zusammenhang stehenden und in verstärktem Maße durchgeführten Vorstellungsreisen zurückzuführen. Diese Mehraufwendungen waren unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 102 a.
14 03 / apl. 988	—	*) 159 663,97	**Kosten der Feldparade aus Anlaß der Verabschiedung des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer** Anläßlich der Verabschiedung des Bundeskanzlers Dr. Adenauer von der Bundeswehr wurde am 12. Oktober 1963 eine Feldparade durchgeführt. Im Hinblick auf die starke Beteiligung der Bevölkerung und die Anwesenheit des diplomatischen Korps und vieler Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wurden u. a. zur Vermeidung eines bei einer so starken Zusammenballung von Menschen etwa auftretenden Notstandes besondere Maßnahmen erforderlich, die als unabweisbar anzusehen sind.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Kosten waren z. Z. der Aufstellung des Haushalts 1963 nicht bekannt und nicht vorauszusehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 102 a.
14 04 / 105	10 764 000,—	125 030,06	**Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Unterhaltszuschüsse gemäß Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 (BGBl. I S. 137) sowie die vorschußweise Zahlung von Weihnachtszuwendungen zurückzuführen. Die Ausgaben wurden in dieser Höhe bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen und waren infolge der gesetzlichen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 04 Tit. 101.
14 05 / 301	7 000 000,—	1 063 493,91	**Betrieb der Bundeswehrfachschulen** Die Mehrausgaben waren in Erfüllung des gesetzlichen und damit unabweisbaren Anspruchs der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit auf eine allgemeinberufliche Weiterbildung entstanden. Es war nicht vorauszusehen, daß von den 269 Planstellen für hauptamtliche Lehrkräfte an den Bundeswehrfachschulen nur 200 besetzt werden konnten und deshalb auch nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte verpflichtet werden mußten, deren Honorarabgeltung nicht veranschlagt worden war. Außerdem war der Anteil der verheirateten Soldaten auf Zeit, die an der allgemeinberuflichen Weiterbildung teilnehmen, größer als im vergangenen Rechnungsjahr, so daß Mehrausgaben für Trennungsentschädigung entstanden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 06 / 108	70 000,—	26 678,77	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Das im Rechnungsjahr 1963 neu eingestellte Personal der Militärseelsorge war zumeist im örtlichen Bereich nicht zu gewinnen und mußte daher zu Dienstorten außerhalb des Wohnsitzes einberufen werden. Die gleichzeitig durch den starken und langanhaltenden Kälteeinbruch eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung von Wohnraum führte zu einer Verminderung der Wohnraumzuweisungen an Emp-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			fänger von Trennungsentschädigung und damit zu der Mehrausgabe, die bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1963 nicht vorhergesehen wurde. Die Mehrausgaben beruhten auf gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen und waren daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 06 Tit. 101.
14 08 / 301	17 900 000,—	2 930 537,05	**Betrieb der Sanitätseinrichtungen sowie Kosten für die Inanspruchnahme ziviler Krankenpflegeeinrichtungen und sonstiger Einrichtungen des Gesundheitswesens** Die Mehraufwendungen waren in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes entstanden. Infrastrukturelle Schwierigkeiten verzögerten den weiteren Lazarettaufbau. Von den 2350 vorgesehenen Lazarettbetten waren durchschnittlich nur 1920 belegbar. Das zwang zur vermehrten Inanspruchnahme ziviler Krankenpflegeeinrichtungen. Erhöhte Ausgaben waren ferner auf das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes vom 31. August 1962 zurückzuführen. Die Mehraufwendungen waren unvorhergesehen und wegen der bestehenden Verpflichtungen unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 303.
14 08 / 304	14 778 700,—	859 022,73	**Ärztliche Untersuchungen, Honorare und Auslagenersatz für Vertragsärzte und für ärztliche Hilfe in Fällen, in denen Truppenärzte nicht zur Verfügung stehen** Die Mehraufwendungen waren in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsold- zum vermehrten Einsatz ziviler Vertragsärzte. Außerdem gesetzes entstanden. Der Mangel an Sanitätsoffizieren zwang hat sich die Tariferhöhung vom 1. Juli 1962 und 1. April 1963 für die Zivilbediensteten des öffentlichen Dienstes auf die Vergütungen für Vertragsärzte ausgabensteigernd ausgewirkt. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Kap. 14 08.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 08 / 308	9 500 000,—	1 305 490,17	**Zahnärztliche Behandlung** Die Mehraufwendungen waren in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes entstanden. Der Mangel an Sanitätsoffizieren (Z) konnte auch im Rechnungsjahr 1963 nicht behoben werden. Dadurch wurde die Inbetriebnahme weiterer Bundeswehr-Zahnstationen verhindert. Es mußten daher in höherem Maße zivile Zahnärzte in Anspruch genommen werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 350.
14 11 / 304 a	10 659 000,—	177 836,09	**Bekleidungsentschädigung (einmaliger Bekleidungszuschuß und Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung für Selbsteinkleider sowie zusätzliche Bekleidungszuschüsse beim Wechsel der Teilstreitkraft)** Mehraufwendungen infolge Erhöhung der Zahl der Selbsteinkleider. Es handelt sich um gesetzliche Zahlungsverpflichtungen nach § 36 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 4 des Wehrsoldgesetzes. Die Mehraufwendungen waren unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 11 Tit. 350.
14 02 / 206	231 950 000,—	11 366 515,37	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die langandauernde Frostperiode im Winter 1962/63 führte im Rechnungsjahr 1963 zu erhöhten Ausgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Beheizung. Aus dem gleichen Grund haben sich die Fertigstellungstermine für Bundeswehranlagen verzögert, so daß teilweise auszulieferndes Material in Behelfsanlagen untergebracht werden mußte, die erhebliche Bewirtschaftungskosten verursachten. Auch konnten Objekte, für die ein erheblicher Mietaufwand zu leisten war, nicht wie vorgesehen aufgegeben werden. Ferner wirkten sich Lohn- und Materialpreiserhöhungen besonders bei den Bewachungskosten und den Preisen für Wasser, Elektrizität und Verbrauchsmaterialien aus. Die insgesamt hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren unabweisbar, da die benötigten Liegenschaften ohne Beheizung und sonstigen Bewirtschaftungsaufwand nicht verwendet werden konnten und die Mietzahlungen und Bewachungskosten auf rechtlichen Verpflichtungen beruhten.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			Auf Grund dieses Sachverhalts ist bereits im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 eine überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe von 80 000 000 DM bewilligt worden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 700.
14 12 / 308	70 000,—	10 818,66	**Naturalwertrenten aus Anlaß des Grunderwerbs für Verteidigungsaufgaben** Die Mittel für die nach §§ 3 c und 25 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 anstelle des Kaufpreises zu zahlenden Naturalwertrenten reichten im Rechnungsjahr 1963 nicht aus, da infolge Preiserhöhungen und durch weitere Ankäufe zusätzliche Zahlungen erforderlich wurden. Die unvorhergesehene Mehrausgabe war unabweisbar, da sich der Bund zur Zahlung der Renten vertraglich verpflichtet hat. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 299.
14 12 / 717 bis 723	59 345 100,—	2 635 187,50	**Bau von Ausbildungs- und Übungsanlagen** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß wegen dringendsten militärischen Bedarfs an Ausbildungs- und Übungsanlagen die eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden konnten. Sie mußten daher wieder gelockert werden, um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 12 Abschnitt I Tit. 711 bis 716.
14 12 / 725 730	31 565 000,—	29 971 509,97	**Bau von technischen Anlagen** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß die für den Bau von technischen Anlagen veranschlagten Mittel bei Aufrechterhaltung der vorher eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den dringendsten militärischen Bedarf zu decken. Um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden, mußten die restriktiven Maßnahmen gelockert werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 12 Abschnitt I Tit. 711 bis 716.
14 12 / 741 bis 746	226 081 300,—	15 466 998,82	**Instandsetzung militärischer Liegenschaften** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß wegen dringendsten militärischen Bedarfs an militärischen Liegenschaften die eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden konnten. Sie mußten daher wieder gelockert werden, um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 12 Abschnitt I Tit. 711 bis 716.
14 12 / 760 bis 769	142 277 800,—	34 292 789,84	**Bau von Heeresflugplätzen und Luftwaffenanlagen** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß die für den Bau von Heeresflugplätzen und Luftwaffenanlagen veranschlagten Mittel bei Aufrechterhaltung der vorher eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den dringendsten militärischen Bedarf zu decken. Um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden, mußten die einschränkenden Maßnahmen gelockert werden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Kap. 14 12.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 12 / 771 bis 774	129 689 000,—	32 941 178,68	**Bau von Fernmeldeanlagen** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß wegen dringendsten militärischen Bedarfs an Fernmeldeanlagen die eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden konnten. Sie mußten daher wieder gelockert werden, um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Kap. 14 12.
14 12 / 780 bis 783	32 722 400,—	35 606 014,95	**Ersatzbaumaßnahmen** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß die für Ersatzbaumaßnahmen veranschlagten Mittel bei Aufrechterhaltung der vorher eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den dringendsten militärischen Bedarf zu decken. Um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden, mußten die einschränkenden Maßnahmen gelockert werden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar. Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Kap. 14 12.
14 12 / 811 bis 816	23 023 500,—	26 448 241,55	**Bau von Dienstgebäuden** Bei fortschreitender Bautätigkeit im Rechnungsjahr 1963 stellte sich heraus, daß die für den Bau von Dienstgebäuden veranschlagten Mittel bei Aufrechterhaltung der vorher eingeleiteten restriktiven Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den dringendsten militärischen Bedarf zu decken. Um erheblichen Schaden für den Bund zu vermeiden, mußten die einschränkenden Maßnahmen gelockert werden. Die hierdurch entstandenen unvorhergesehenen Mehrausgaben waren daher unabweisbar.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Insgesamt wurden die für die Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen veranschlagten Mittel hierdurch nicht überschritten Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 12 Abschnitt VI Tit. 750 bis 759.
14 15 / 301	25 000 000,—	8 487 827,36	**Betrieb der Anlagen und Einrichtungen des Materialwesens der Kap. 14 13 bis 14 17** Der Mehrbedarf ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß ein Teil der für Materialauslagerungen im Ausland vorgesehenen Depots früher bezugsfertig wurde als ursprünglich angenommen worden war. Hinzu kamen Kostensteigerungen beim Betriebsstoffumschlag und beim Betrieb der sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Materialwesens. Die Mehrausgaben waren unvorhergesehen. Sie sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Truppe unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Kap. 14 15.
14 15 / 352	360 000 000,—	44 222 337,65	**Erhaltung des Fahrzeug- und Kampffahrzeugmaterials der Truppe** Durch die inzwischen eingetretene Alterung des Materials infolge erhöhter Anforderungen an die Kraftfahrzeuge und Kampffahrzeuge im Zuge vermehrter Übungen und Ausbildungsvorhaben hat sich ein Instandsetzungs- und Ersatzteilbedarf ergeben, der bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen werden konnte. Die Sicherstellung der Versorgung mit Ersatzteilen und die unbedingt erforderlichen Instandsetzungen sind für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr unabweisbar. Aufgrund dieses Sachverhalts ist bereits im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 70 000 000 DM erteilt worden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 15 Tit. 852.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 15 / 964	375 000 000,—	8 324 445,84	**Beschaffung von Feldzeugmaterial, soweit nicht an anderer Stelle veranschlagt** Die Mehrausgabe war zur Beschaffung von Waffen und Ersatzteilen sowie von Zusatzgeräten für die Waffensysteme Sergeant, Nike und Hawk zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Rahmen der NATO-Verpflichtungen und zur Erfüllung bilateraler Verträge unabweisbar. Sie konnte bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhergesehen werden. Aufgrund dieses Sachverhalts ist bereits im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 55 000 000 DM erteilt worden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 303.
14 19 / 303	500 000,—	266 444,45	**Gebühren für die Benutzung ziviler Flugplätze** Auf Grund des stetig ansteigenden Flugbetriebs der Bundeswehr sind mehr Start- und Landebewegungen auf zivilen Flugplätzen durchgeführt worden als bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 vorhergesehen werden konnte. Insbesondere sind die Kosten der Mitbenutzung des Flughafens Wahn angestiegen. Die Kosten waren unabweisbar. Auf Grund dieses Sachverhalts ist bereits im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 200 000 DM erteilt worden. Einsparung bei Kap. 14 19 Tit. 301.
14 19 / 958	145 000 000,—	35 418 183,75	**Beschaffung von Ausstattungen für Flugplätze sowie Anlagen, Ausrüstungs- und Versorgungseinrichtungen der fliegenden Verbände und Flugzeugführerschulen** Die Umrüstung der Einsatzverbände auf die neuen Flugzeugmuster bedingt einen erhöhten Bedarf an Bodendienst- und Prüfgeräten. Entgegen den Liefererwartungen konnten im Rechnungsjahr 1963 mehr Geräte geliefert werden als bei Aufstellung des Haushalts 1963 vorgesehen werden konnte. Ohne das notwendige Bodendienstgerät sind die fliegenden Verbände nicht einsatzbereit. Die Ausgabe war daher unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 19 / 965	2 172 500 000,—	315 282 896,01	**Beschaffung von Flugzeugen und Flugkörpern** Während der Gemeinschaftsfertigung der F 104 G ergaben sich laufend technische Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge, die bei der Serienproduktion mitberücksichtigt werden mußten. Das war bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1963 nicht vorherzusehen. Wegen der internationalen Verzahnung der Verträge sind die entstandenen Mehrausgaben unabweisbar. Auf Grund dieses Sachverhalts ist bereits im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 eine überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe von 245 000 000 DM geleistet worden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 21 / 880	400 000,—	225 035,42	**Erstmalige Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen, soweit die Ausgaben nicht zu den Baukosten gehören** Lieferverzögerungen bei der Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und für die Musterprüfstelle für Luftfahrtgerät führten dazu, daß die für 1962 vorgesehenen Beschaffungen erst im Rechnungsjahr 1963 erfolgten. Da der 1962 entstandene Ausgaberest in Abgang gestellt worden war und die für 1963 veranschlagten Mittel bei Tit. 880 für andere Maßnahmen gebunden waren, mußten die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 301.
14 23 / 112	237 500 000,—	40 000 000,—	**Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für wehrpflichtige Soldaten** Die Mehrausgaben sind durch die Steigerung des Jahresbruttoarbeitsentgeltes und durch die nachträglich festgelegten Bezugsgrößen des durchschnittlichen Jahresbruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten, die der Beitragsberechnung für die wehrpflichtigen Soldaten zugrunde zu legen ist, entstanden. Infolge Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch die Siebente Bezugsgrößenverordnung vom 21. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1033) und der damit verbundenen Steigerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes von 6794 DM auf 7405 DM waren an die Versicherungsträger zwangsläufig höhere Beiträge für die wehrpflichtigen Soldaten abzuführen.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 23 / 113	120 000,—	40 000,—	**Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Eignungsübungsgesetzes** Die Bundeswehr hat einen erhöhten Bedarf an Offizieren des Sanitätsdienstes sowie an Soldaten aller Dienstgrade mit technischer und naturwissenschaftlicher Vorbildung, der zum Teil nur durch Bewerber aus dem zivilen Bereich abgedeckt werden kann. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Februar 1956 und der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 30. März 1960 bis zum 30. April 1966 haben unerwartet mehr Bewerber Anträge auf eine Einstellung in die Bundeswehr gestellt. Auf Grund des dringenden Bedarfs wurde eine höhere Einstellungsquote von Eignungsübenden vorgesehen, so daß zwangsläufig auch höhere Leistungen zu Lasten des Bundes zu übernehmen waren, die bei der Schätzung des Ansatzes nicht vorhergesehen werden konnten. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 116.
14 23 / 301	531 000,—	83 318,65	**Überführung und Bestattung verstorbener Soldaten** Die Mehrausgaben sind durch die gestiegenen Bestattungs- und Überführungskosten für verstorbene Soldaten entstanden. Auch war die Zahl der Todesfälle höher als bei der Schätzung des Ansatzes angenommen wurde. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 308.
			Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —
15 01 / 108	86 000,—	30 321,55	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Zu Beginn des Rechnungsjahres 1963 waren 22 Bedienstete mit Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung abzufinden. Diese Zahl hat sich im Laufe des Rechnungsjahres auf 41 Bedienstete erhöht. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Bediensteten einen Rechtsanspruch auf Zahlung haben; sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltes 1963

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —
			nicht mit einer solchen Erhöhung der Zahl der Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung gerechnet wurde. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 301.
15 01 / 203	80 000,—	38 954,85	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die Erhöhung der Telefongebühren war infolge der dezentralisierten Unterbringung unvermeidbar, zumal dem Haus keine ausreichenden Querverbindungsmöglichkeiten zur Verfügung standen und auch Hausgespräche über Amtsleitungen geführt werden mußten. Erhöhte Ausgaben entstanden auch durch die Neueinrichtung einer weiteren Vermittlung, da die bisherige Vermittlung des Bundesministeriums für wissenschatliche Forschung infolge Eigenbedarfs nicht weiter beansprucht werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 675 d.
15 03 / 206	627 000,—	146 258,83	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Es sind erhöhte Hausbewirtschaftungskosten für neu fertiggestellte Bauten (Verwaltungsgebäude, Südvorbau, Anbau Stallgebäude VI und Gewächshaus beim Robert-Koch-Institut; Ausbau neuer Laboratorien im Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene; Erweiterungsbau im Hauptgebäude des Max-von-Pettenkofer-Instituts) sowie durch Preissteigerungen, insbesondere im Reinigungs- und Bewachungsgewerbe, angefallen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil ohne eine geordnete Hausbewirtschaftung der Dienstbetrieb gefährdet gewesen wäre; sie wurde bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 15 03 Tit. 710.
			Einzelplan 20 — Bundesrechnungshof —
20 01 / 107	240 000,—	39 921,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Beim Bundesrechnungshof werden überwiegend ältere Beamte beschäftigt, die erfahrungsgemäß leichter als jüngere Beamte zu langwierigen Dauerschäden neigen. Die Zahl der Erkrankungsfälle war nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe gründet sich ferner auf die gestiegenen Kosten für

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 20 — Bundesrechnungshof —
			ärztliche Behandlung und Medikamente sowie auf vermehrte Inanspruchnahme von Heilkuren. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 20.
20 01 / 203	97 000,—	10 246,22	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren** Die Mehrausgaben sind insbesondere auf die ab 1. März 1963 in Kraft getretenen Erhöhungen der Postgebühren zurückzuführen. Außerdem haben die Postsendungen erheblich zugenommen. Die Mehrausgabe war unvorhersehbar und entspricht einem unabweisbaren Bedürfnis. Einsparung innerhalb des Einzelplans 20.
20 01 / 206	290 000,—	33 572,58	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der vertraglichen Reinigungskosten ab 1. Januar 1963 und der Wartungskosten für die technischen Anlagen infolge tariflicher Lohnerhöhungen zurückzuführen; sie war unvorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 20.
			Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit —
23 02 / 640	17 926 000,—	4 211 172,—	**Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Indusbecken-Entwicklungsfonds** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Abkommen vom 19. September 1960 verpflichtet, im Laufe von 10 Jahren einen Zuschuß von 126 000 000 DM als Beitrag zum Indusbecken-Entwicklungsfonds zu leisten. Die Maßnahme wird im internationalen Rahmen unter Führung der Weltbank durchgeführt. Die Mittel des Fonds, zu denen auch Indien und Pakistan erhebliche Beiträge leisten, sind zur Finanzierung der in Pakistan anfallenden Bauarbeiten bestimmt, durch die eine Aufteilung und Regulierung des Induswassers und des Wassers sämtlicher Nebenflüsse erreicht werden soll. Die Höhe der jährlichen Beiträge der Vertragspartner bestimmt jeweils die Weltbank als Verwalter des Fonds nach dem Fortschritt der Arbeiten und dem Verhältnis der Beteiligungen. Für den Halbjahreszeitraum April bis September 1962 hatte die Weltbank einen Betrag von 23 387 724 DM von der Bun-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			desrepublik Deutschland abgerufen, von dem jedoch, dem Haushaltsansatz im Bundeshaushalt 1962 entsprechend, nur 17 926 000 DM gezahlt werden konnten. Der verbleibende Restbetrag von 5 461 724 DM wurde zunächst von der Weltbank vorfinanziert und war vereinbarungsgemäß bis zum 31. März 1963 zu zahlen. Von den bei Kap. 23 02 Tit. 640 für das Rechnungsjahr 1963 ausgebrachten Mitteln von 17 926 000 DM für den deutschen Beitrag zum Indusbecken-Entwicklungsfonds wurde zunächst der Restbetrag aus 1962 in Höhe von 5 461 724 DM gezahlt. Außerdem hat die Weltbank mit Schreiben vom 28. Februar 1963 für das Halbjahr April bis September 1963 16 675 448 DM angefordert. Insgesamt mußten daher im Rechnungsjahr 1963 22 137 172 DM gezahlt werden. Das führte zu einer Mehrausgabe von 4 211 172 DM. Es handelt sich um eine unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe aus internationaler Rechtsverpflichtung. Einsparung bei Kap. 23 02 Tit. 300.
23 02 / apl. 643	—	*) 198 630,—	**Beitrag zum multilateralen Kongo-Fonds der Vereinten Nationen** Die Vereinten Nationen haben die Bundesregierung im Februar 1963 gebeten, einen Beitrag zum multilateralen Kongo-Fonds der Vereinten Nationen in Höhe von 50 000 US-$ zu leisten. Einer Unterstützung des Fonds konnte sich die Bundesregierung sowohl aus entwicklungspolitischen Gründen (Verbesserung der Infrastruktur im Kongo) als auch aus allgemein politischen Gesichtspunkten nicht entziehen, zumal eine Reihe von westeuropäischen Nationen ebenfalls Zahlungen zum Fonds leisten und die Vereinigten Staaten, die den Hauptanteil zu dem Fonds aufzubringen haben, angemessene Beteiligungen der anderen Mitgliedstaaten erwarten. Es handelte sich um eine unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe, für die planmäßige Mittel im Haushaltsplan 1963 nicht zur Verfügung standen. Einsparung bei Kap. 23 02 Tit. 301.

Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
24 01 / 101	2 764 300,—	14 710,32	**Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)** Infolge der Besoldungserhöhung 1963 nach dem Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 132) und der Gewährung von Weihnachtszuwendungen

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
			an die Beamten sind zusätzliche unabweisbare Ausgaben entstanden, die bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar waren. Einsparung bei Kap. 24 01 Tit. 104 a.
24 01 / 107	156 400,—	23 767,50	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Haushaltsansatz in Höhe von 156 400 DM hat sich infolge der hohen Zahl von Beihilfefällen, die bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden konnte, als nicht ausreichend erwiesen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kip. 24 01 Tit. 104 a.
24 03 / 468	200 000,—	455 012,70	**Ausgaben aus Anlaß der Übergabe von Liegenschaften des Reichs an den Bund bzw. aus Anlaß der Abgabe vom Bund an andere Rechtsnachfolger** Mit Tauschvertrag vom 22. November 1962 bzw. Vergleich vom 18. Dezember 1962 sind vom Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin die Grundstücke Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 99, und Berlin 33, Max-Eyth-Straße 29, in die Verwaltung des Bundes übernommen worden. Zur Durchführung der erforderlichen Buchung nach dem Bruttoprinzip waren Haushaltsausgaben in Höhe von 455 012,70 DM unabweisbar, die bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar waren. Bei der Abrechnung sind dem Bund bei Kap. 24 03 Tit. 68 Mehreinnahmen in Höhe von 1 377 783,16 DM zugeflossen, die als Deckung für die überplanmäßige Haushaltsausgabe verwendet worden sind.
24 03 / 744	820 000,—	179 948,06	**Instandsetzung und Aufhöhung des Seedeiches in Blexen von km 0.000 bis km 3.500 sowie Bau eines Deichsicherungsweges von km 1.500 bis km 3.500, 2. Teilbetrag** Bei der Sturmflut am 15. Februar 1962 ist auch der bundeseigene Seedeich in Blexen stark beschädigt worden. Außer der Instandsetzung ist die Aufhöhung und Verstärkung des Deiches sowie der Bau eines Deichsicherungsweges unbedingt erforderlich. Die Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen nach den geprüften Unterlagen gemäß § 14 RHO 2 620 000 DM. Im Rechnungsjahr 1962 wurden bei Kap. 24 03 Tit. apl. 754 bereits 1 000 000 DM bereitgestellt. Zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten waren für das Rechnungsjahr 1963 weitere 820 000 DM vorgesehen. Da

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
			nicht vorhergesehen werden konnte, daß die Deichsicherungsarbeiten im Rechnungsjahr 1963, begünstigt durch das Wetter, schneller vorangingen als erwartet werden konnte, wurden für die Fortführung der Bauarbeiten, die nicht unterbrochen werden konnten, weitere 179 948,06 DM benötigt. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
24 03 / apl. 746	—	*) 56 589,91	**Lager Sande-Neufeld II bei Wilhelmshaven, Instandsetzung und Ausbau der Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung** Die Gesamtbaukosten für die o. a. Baumaßnahme betragen nach den genehmigten Kostenanschlägen 546 000 DM. In den Rechnungsjahren 1956, 1958 und 1962 wurden bei Kap. 08 04 Tit. 783 (6), Kap. 24 03 Tit. 723 und Kap. 24 03 Tit. apl. 752 insgesamt 480 000 DM bereitgestellt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme waren ursprünglich bei erstmaliger Planung auf 404 000 DM festgestellt worden. Es ergab sich jedoch eine Erhöhung dieser Baukosten, da sich der endgültige Umfang der Instandsetzung an den Straßen und Bürgersteigen erst bei Ausführung der Arbeiten ergeben hat, zumal die genaue Lage der alten vorhandenen Regenabflußleitung, die zu erneuern war, nicht vorher bekannt war. Weiterhin ist seit Aufstellung des 1. Kostenanschlages im Jahre 1955 eine Preissteigerung eingetreten. Die Ausgabe war aus diesem Grunde nicht vorhersehbar; sie war auch unabweisbar, da bei Nichtdurchführung dieser zusätzlichen Arbeit weitere Schäden an der Fahrbahn aufgetreten wären, deren Beseitigung höhere Kosten verursacht hätte. Außerdem hätte das die vorgesehene Übergabe der Straßen an die Gebietskörperschaft verzögert. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
24 03 / 821	300 000,—	333 081,83	**Deckung von Anliegerbeiträgen für bundeseigene Grundstücke des allgemeinen Sachvermögens** Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist die Fälligkeit eines Erschließungsbeitrages nicht mehr an ein Bauvorhaben gebunden, sondern allein auf die Herstellung der Erschließungsanlage abgestellt. Da auf Grund dieser Bestimmungen von den Gemeinden Anforderungen auf Zahlung von Anliegerbeiträgen für unbebaute bundeseigene Grundstücke gestellt worden sind, reichte der Haushaltsansatz nicht aus. Bei der Mehrausgabe handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen, die bei Aufstellung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhersehbar waren. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 401.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
25 02 / apl. 531	—	*) 3 869 549,80	**Darlehen zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden** Zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden sind in den Vorjahren Verpflichtungen auf Grund von Bindungsermächtigungen gemäß § 45 b RHO zu Lasten von Kap. A 25 02 Tit. 531 den Ländern gegenüber eingegangen worden. Im Haushalt werden zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bei dem o. a. Titel nur Mittel in Höhe des für das jeweilige Rechnungsjahr zu erwartenden Kassenbedarfs veranschlagt (Kassenprinzip). Für das Rechnungsjahr 1963 standen Haushaltsmittel (Ansatz und Ausgaberest) in Höhe von . . . . 21 845 332,55 DM zur Verfügung. Der Betriebsmittelbedarf der Länder betrug jedoch . . . . . . 25 714 882,35 DM, so daß eine Mehrausgabe von . . . . 3 869 549,80 DM erforderlich wurde. Diese Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Einzelplans 25 für 1963 nicht vorhersehbar. Zu ihrer Leistung hat den Ländern gegenüber eine rechtliche Verpflichtung bestanden. Eine Verlegung der Mehrausgabe in das Rechnungsjahr 1964 war nicht möglich, weil die Länder dem Verlangen des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, von weiteren Mittelanforderungen für 1963 abzusehen, nicht nachgekommen sind. Da Ausgabebewilligungen im Außerordentlichen Haushalt gemäß § 33 Abs. 2 RHO nicht überschritten werden dürfen, war die Mehrausgabe außerplanmäßig bei Kap. 25 02 Tit. apl. 531 zu leisten. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 620.

Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
26 02 / 302	886 000,—	15 000,—	**Sammlung und Bearbeitung von Unterlagen über deutsche Zivilverschleppte und rückführungswillige Deutsche in der UdSSR** Das DRK zahlt seinen nach dem BAT vergüteten Angestellten die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (MinBlFin. S. 385) für den öffentlichen Dienst seit dem 1. April 1963 festgesetzten erhöhten Vergütungen und Ortszuschläge. Hierdurch ist eine unabweisbare Mehrausgabe eingetreten, die bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorauszusehen war. Einsparung bei Kap. 26 02 Tit. 607.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
26 02 / 305	1 800 000,—	599 345,—	**Einmalige Unterstützung für die im Bundesgebiet einschließlich Westberlin nach dem 26. September 1953 aus ausländischem Gewahrsam eintreffenden Gefangenen, für die nach dem 1. Oktober 1955 eintreffenden Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen und für die nach dem 1. Juli 1961 aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin eintreffenden Deutschen, die die Notaufnahme erhalten haben** Die Zahl der aus der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin eintreffenden Deutschen hat einen Umfang angenommen, der bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorauszusehen war. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichten dadurch nicht aus. Zur Leistung der überplanmäßigen Ausgabe hat ein unabweisbares Bedürfnis vorgelegen. Einsparung bei Kap. 26 02 Tit. 607.

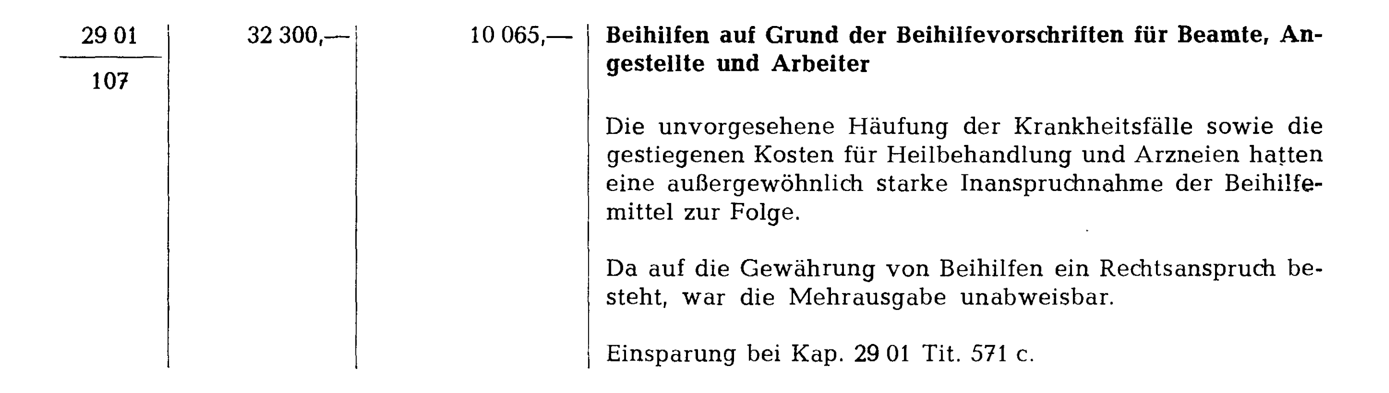
Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
27 01 / 103	32 500,—	18 225,98	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß beamtete Hilfskräfte im Wege der Abordnung zu Lasten freier Planstellen des Tit. 101 beschäftigt werden mußten. Da jedoch die Einsparung bei Tit. 101 aus vorübergehender Nichtbesetzung von vorhandenen Planstellen durch die im Laufe des Rechnungsjahres 1963 eingetretenen Besoldungserhöhungen aufgezehrt worden sind und somit eine Dekkungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 HG 1963 nicht bestand, ist bei Tit. 103 eine Mehrausgabe erforderlich geworden, die unvorhergesehen und unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 27 02 Tit. 603.
27 01 / 205	80 000,—	47 050,45	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Die Mittel wurden für ein dringendes Bauvorhaben im Bundeshaus in Berlin benötigt. Einsparung bei Kap. 27 02 Tit. 603.
27 01 / 206	420 000,—	27 288,98	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe ist im wesentlichen dadurch entstanden, daß wegen unvorhergesehenen Ausfalls von Reinigungspersonal in erhöhtem Umfang Reinigungsinstitute für die Reinigung der Dienstgebäude in Bonn und Berlin herange-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —
			zogen werden mußten. Hinzu kamen Preis- und Tarifsteigerungen bei den Fernheizkosten (Bundeshaus Berlin) und im Reinigungsgewerbe. Die Ausgaben waren unabweisbar und konnten nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. Einsparung bei Kap. 27 02 Tit. 603.
27 01 / apl. 880	—	*) 29 570,32	**Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen, soweit die Ausgaben nicht zu den Baukosten gehören** Die Mittel wurden zur Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen und von notwendigen Ausstattungsgegenständen für ein Bauvorhaben in Berlin benötigt. Einsparung bei Kap. 27 02 Tit. 603.
27 02 / 600	44 030 000,—	228 629,69	**Zuschüsse an Forschungsinstitute für kultur- und volkspolitische Zwecke und ähnliche Einrichtungen sowie für allgemeine kulturelle Zwecke** Die Haushaltsmittel wurden zur Durchführung von bestimmten, im gesamtdeutschen Interesse notwendigen Maßnahmen benötigt, die sich auf Grund der politischen Entwicklung zwangsläufig ergeben haben und bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorhersehbar waren. Die Ausgaben waren im Sinne der bisherigen Zielrichtung des Fonds unerläßlich und konnten nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. Einsparung im Gesamthaushalt.
27 02 / 604	10 000 000,—	778 755,—	**Betriebsbeihilfen zur Sicherung des Güterverkehrs mit Berlin** Die Mittel wurden zur Deckung der Ausgaben für den Güterfernverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin benötigt. Die Ausgabe, die ihrer Höhe nach bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorherzusehen war und nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden konnte, war im Sinne der Zielrichtung des Fonds unerläßlich. Eine Beschränkung der Maßnahme war politisch nicht zu vertreten. Einsparung im Gesamthaushalt.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 29 — Bundesminister für Familien- und Jugendfragen —



Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
29 01 / 107	32 300,—	10 065,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Die unvorgesehene Häufung der Krankheitsfälle sowie die gestiegenen Kosten für Heilbehandlung und Arzneien hatten eine außergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Beihilfemittel zur Folge. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 29 01 Tit. 571 c.

Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
31 02 / apl. 976	—	*) 1 000 000,—	**Projektierung und Errichtung von Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe** Im Frühjahr 1963 war die Entwicklung von Kernreaktoren in der Bundesrepublik so weit fortgeschritten, daß es zwingend erforderlich wurde, technische Versuchsanlagen zum Studium der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zu errichten. Ohne die Erkenntnisse aus derartigen Anlagen wäre zwangsläufig eine Stagnation in der Reaktorentwicklung eingetreten. Bei der Aufstellung des Einzelplans 31 für das Rechnungsjahr 1963 konnte dies noch nicht vorausgesehen werden. Es handelt sich zunächst um die Projektierung und Errichtung einer Versuchsanlage zur Aufarbeitung von Natururan- und leicht angereicherten Brennelementen. Für die Natururan-Anlage (Baukosten ca. 22 500 000 DM) sollte ein Projektentwurf zum Festpreis von 1 500 000 DM von der Firmengemeinschaft Leybold-Lurgi-Uhde ausgearbeitet und noch im Rechnungsjahr 1963 fertiggestellt werden. Infolge Verzögerungen bei der Fertigstellung der Projektierungsunterlagen wurden nur 1 000 000 DM kassenmäßig benötigt. Die Inanspruchnahme außerplanmäßiger Mittel war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 610.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —
06 02 / 640 (vom Bundesminister des Innern übertragen)	390 800,—	115 000,—	**Zuschuß an den Verein zur Erhaltung des Kunsthistorischen Instituts Florenz e. V., München** Der Verein zur Erhaltung des Kunsthistorischen Instituts Florenz e. V. ist Träger des in Florenz befindlichen Kunsthistorischen Instituts. Zum Betrieb des Instituts erhält der Verein jährlich Bundeszuwendungen. Sie betragen für das Rechnungsjahr 1963 390 800 DM und sind bei Kap. 06 02 Tit. 640 veranschlagt. Der für 1964 vorgesehene Zuschuß in Höhe von 402 800 DM ist bei Kap. 31 02 Tit. 640 ausgebracht. Die Thyssen-Stiftung hat durch eine großzügige Spende dem Verein den Ankauf eines neuen Institutsgebäudes (Palazzo Incontri) in Florenz ermöglicht, da die bisherigen Räume des Instituts zu klein geworden waren. Der Bund hatte sich an den damit verbundenen Kosten mit einem einmaligen Betrag von insgesamt 350 000 DM in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 beteiligt. Die unter der Kontrolle des Denkmalschutzamtes Florenz stattfindenden Umbauten sind, um den jetzigen und späteren statischen und anderweitigen Erfordernissen einer Bibliothek gerecht zu werden, außerordentlich kostspielig. Von den rund 3000 qm Nutzfläche des Hauses mußten für 30 Räume im ersten und zweiten Stock, die jetzt und in weiterer Zukunft für die Aufnahme von Bücherwänden und Fotothekschränken bestimmt sind, neue statische Berechnungen aufgestellt werden. Böden und Decken sowie die Einziehung von Trägern auf der genannten Stellfläche machten umfangreiche Arbeiten erforderlich. Diese und andere zusätzlich erforderlich gewordenen Arbeiten sind von der in Italien eingetretenen Steigerung der Löhne und Materialkosten um 40 v. H. erfaßt worden. Die Thyssen-Stiftung hat sich bereit erklärt, die zusätzlichen erforderlichen Mittel zu bewilligen und hat nunmehr einen Betrag von insgesamt 2 060 000 DM zur Verfügung gestellt. Zugleich sind aber auch die ursprünglich für den Bund vorgesehenen einmaligen Kosten (Architektenhonorar, Anwalthonorar u. dgl.) gestiegen, und es ist ein zusätzlicher Betrag von 115 000 DM erforderlich geworden. Die Kostensteigerungen waren unvorhersehbar. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da ohne Bereitstellung dieser Mittel das Gesamtprojekt nicht abgeschlossen werden kann. Einsparung bei Kap. 31 02 Tit. 970.
			Einzelplan 32 — Bundesschuld —
32 03 / 206	592 800,—	77 137,69	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Im Rechnungsjahr 1963 wurden weitere Räume des bundeseigenen Gebäudes in Berlin-Tempelhof (Columbiahaus) an das Landesfinanzamt Berlin zur Unterbringung der Erbschaftsteuer- und Verkehrsteuerstelle des Hauptfinanzamts

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Berlin vermietet. Durch die Nutzung dieser Räume erhöhten sich die Raumbewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Kanalisation usw.). Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorauszusehen. Sie war zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 32 03 Tit. 300.
32 05 / 683	75 000 000,—	2 367 904,36	**Bedienung der Ablösungsschuld für die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und ehemaligen Landes Preußen** In den Anmeldungen, die zur Ablösung vorgelegt worden sind, waren sehr hohe Einzelbeträge enthalten. Dadurch waren mehr Barzahlungen erforderlich, als bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1963 vorauszusehen war. Es handelt sich um unabweisbare Zahlungen, zu denen die Bundesrepublik rechtlich verpflichtet ist. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 681.
32 05 / apl. 688	—	*) 63 100 000,—	**Rückzahlung von Krediten der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit Rückflüssen aus DM-Ziehungen** Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IWF) diesem nach Erhöhung der Beteiligung (BGBl. 1959 II S. 930) bis zur Gesamthöhe von 3 219 200 000 DM verpflichtet. Sie hat diese Verpflichtung durch Bareinzahlung auf den deutschen Anteil an den IWF und durch Hingabe von Schuldscheinen der Bundesschuldenverwaltung in das Depot des IWF bei der Deutschen Bundesbank vorerst erfüllt. Die Deutsche Bundesbank ist nach § 20 Nr. 1 Abs. 2 a) des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 ermächtigt, dem Bundesminister der Finanzen für Zahlungen, die aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei dem Währungsfonds und der Weltbank entstehen, einen Sonderkredit insgesamt bis zur Höhe von 7 717 500 000 DM einzuräumen. Die Deutsche Bundesbank hat sich gegenüber der Bundesregierung in einem Verwaltungsabkommen verpflichtet, ihr für alle Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem IWF einen zinslosen Kredit zu gewähren. Da im Rechnungsjahr 1963 Rückflüsse aus Anlaß von DM-Ziehungen in Höhe von 63 100 000 DM erfolgt sind, müssen in dieser Höhe Kredite an die Deutsche Bundesbank zurückgezahlt werden. Diese Ausgabe konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden; sie beruht auf einer rechtlichen Verpflichtung. Der Ausgabe stehen entsprechende Einnahmen gegenüber.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —
32 05 / 690	21 000 000,—	1 042 169,08	**Bedienung der Altsparerentschädigung auf die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen** Durch beschleunigte Bearbeitung der Anmeldungen ist in größerem Umfange Entschädigungsschuld gewährt worden, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 vorgesehen werden konnte. Die erhöhte Gewährung von Entschädigungsschuld hat zur Folge, daß sich auch die Tilgungsbeträge (Zinszahlungen und Barbeträge) entsprechend erhöht haben. Es handelt sich um unabweisbare Zahlungen, zu denen die Bundesrepublik rechtlich verpflichtet ist. Einsparung bei Kap. 32 03 Tit. 681.
32 09 / 683	1 278 000,—	400 766,06	**Erstattung der Aufwendungen für die Ausgleichsforderungen der verlagerten Deutschen Pfandbriefanstalt an die Länder** Die Mehrausgabe ist durch die im Jahre 1963 erfolgte Berichtigung der Umstellungsrechnung der Bank und die daraus folgende Zuweisung von Ausgleichsforderungen entstanden. Sie beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Bundes und war daher unabweisbar. Die Mehrausgabe konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 681.
32 09 / apl. 689	—	*) 101 857,68	**Zahlungen im Rahmen der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952** Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1957 (BGBl. II S. 497) ist der bei der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Vermögensabkommens entstandene Überhang an Beiträgen der Vermögenseigentümer zurückzuzahlen. Der hierfür zunächst aus Haushaltsmitteln entnommene Betrag wird aus dem bei der Deutschen Bundesbank angelegten Überhang wieder in den Bundeshaushalt vereinnahmt, so daß eine Haushaltsbelastung nicht eintritt. Nach dem Stand der Abwicklung war zu erwarten, daß die Arbeiten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1962 beendet werden können. Es hat sich jedoch ergeben, daß im Rechnungsjahr 1963 weitere Auszahlungen vorgenommen werden mußten, so daß die erforderlichen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen waren.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —
32 09 / apl. 690	—	*) 119 922,91	**Zahlungen im Rahmen der Abwicklung des deutsch-portugiesischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in Portugal vom 3. April 1958** Auf Grund des deutsch-portugiesischen Vermögensabkommens vom 3. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 264) überweist die portugiesische Regierung die in flüssiger Form vorhandenen deutschen Vermögenswerte in Portugal auf ein Sonderkonto bei der Bank von Portugal. Dieses Guthaben wird, soweit es nicht in Portugal in Escuden zur Auszahlung gelangt, in Deutsche Mark umgewandelt und an die deutschen Berechtigten ausgezahlt. Da hierfür ein entsprechender Betrag von dem Sonderkonto bei der Bank von Portugal abgerufen und in den Bundeshaushalt vereinnahmt wird, tritt eine Haushaltsbelastung nicht ein. Die Auszahlungen an die deutschen Berechtigten werden zunächst aus Bundeshaushaltsmitteln vorgenommen. Nach dem Stand der Abwicklung des Vermögensabkommens war zu erwarten, daß die Arbeiten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1962 beendet sein würden. Es hat sich jedoch ergeben, daß im Rechnungsjahr 1963 weitere Auszahlungen vorgenommen werden mußten, so daß die erforderlichen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen waren.
			Einzelplan 33 — Versorgung —
33 03 / 161	3 500 000,—	524 210,25	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht auf der Erhöhung der Arzneimittelpreise, der Krankenhauspflegesätze und der ärztlichen Honorare sowie auf der Zunahme der Behilfeanträge. Die Mehrausgabe war daher nicht vorhersehbar. Sie war unabweisbar, da auf Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 199.
33 06 / 161	1 900 000,—	82 196,06	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht auf der Erhöhung der Arzneimittelpreise, der Krankenhauspflegesätze und der ärztlichen Honorare sowie auf der Zunahme der Behilfeanträge. Die Mehrausgabe war daher nicht vorhersehbar. Sie war unabweisbar, da auf Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 199.
33 07 / 155	195 000 000,—	19 000 000,—	**Beteiligung an den Versorgungslasten anderer Dienstherren** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen darauf, daß Zahlungen für zurückliegende Zeiträume infolge verspäteter Antragstellung anderer Dienstherren geleistet werden mußten.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 33 — Versorgung —
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, da für sie eine Rechtsverpflichtung bestand. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1963 nicht voraussehbar. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 199.
33 07 / 157	8 000 000,—	26 355 324,62	**Nachversicherungen** Die Mehrausgabe beruht darauf, daß von den Sozialversicherungsträgern Erstattungsbeträge für zurückliegende Zeiträume angefordert worden sind. Die Zahlungen waren unabweisbar, da sie auf Rechtsverpflichtungen beruhen. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1963 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 199.
			Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —
35 11 a / 300	14 500 000,—	1 399 236,89	**Erstattung von Personal- und Sachausgaben an die Länder** Nach den mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen hat der Bund den Ländern bis zu 50 v. H. des Verwaltungsaufwands der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu erstatten Der Mehrbedarf ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die der Erstattung zugrunde liegenden Löhne und Gehälter der bei den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung beschäftigten Arbeitskräfte im Laufe des Rechnungsjahres 1963 eine wesentliche Steigerung erfahren haben und außerdem die damit im Zusammenhang stehenden Krankenversicherungsbeiträge und die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeitskräfte erhöht worden sind. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 35 11 a Tit. 322.
35 11 a / 314	50 000,—	48 074,42	**Aufwand der Bundesrepublik nach den Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden ergeben** Nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik sowie dem Königreich Belgien und der niederländischen Regierung abgeschlossenen Abkommen hat die Bundesrepublik die anläßlich des Besuchs der Deportationsstätten entstehenden Fahrkosten I. Klasse zu tragen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil sie auf Rechtsverpflichtung beruht; sie war unvorhergesehen, weil im Rech-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			nungsjahr 1963 mehr Besuchsfahrten durchgeführt worden sind, als bei der Aufstellung des Haushalts 1963 vorauszusehen war. Einsparung bei Kap. 35 11 a Tit. 311.
35 11 b / 310	8 000 000,—	1 331 028,62	**Leistungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsstreitkräfte stehen oder gestanden haben** Der Mehrbedarf ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit den Lohn- und Gehaltszahlungen der bei den Besatzungsstreitkräften beschäftigten Arbeitskräfte zu leisten waren, eine wesentliche Steigerung erfahren haben, weil sich der Arbeitsverdienst, die Krankenversicherungsbeiträge und die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Laufe des Rechnungsjahres 1963 erhöht haben. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 35 11 b Tit. 715.

Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 303	30 000,—	149 026,03	**Unterhaltung und Bewirtschaftung bundeseigener Luftschutzbauten, bei denen die Bestimmung der Verwendung für LS-Zwecke getroffen ist, die aber noch nicht den Gemeinden gemäß § 25 des 1. ZBG übergeben sind** Im Rechnungsjahr 1963 wurde eine erhebliche Anzahl bundeseigener LS-Bunker zur Wiederverwendung für LS-Zwecke bestimmt. Die Übergabe der Bunker an die Gemeinden gemäß § 25 des 1. ZBG konnte nicht in gleichem Umfang wie die Freimachung erfolgen, da erst noch Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden mußten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil nicht damit zu rechnen war, daß eine so große Zahl von bundeseigenen Bunkern zur Verwendung für LS-Zwecke bestimmt wird; sie war unabweisbar, weil während der Instandsetzung die Bewirtschaftungskosten noch vom Bund zu tragen sind. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 302.
36 04 / apl. 304 a	—	*) 29 833,82	**Kosten der Inanspruchnahme von Anlagen für öffentliche Luftzuschutzzwecke** Im Rechnungsjahr 1963 wurden zahlreiche LS-Anlagen, die sich auf privaten Grundstücken befinden, zur Wiederverwendung für LS-Zwecke bestimmt. Für diese Grundstücke müssen Mieten, Pachten und sonstige Entschädigungen gezahlt

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
			werden. Eine Inanspruchnahme der Mittel bei Kap. 36 04 Tit. 303 ist nicht möglich, weil an dieser Stelle nur die Bewirtschaftungskosten für bundeseigene LS-Bauten zu buchen sind. Die außerplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht bekannt war, in welchem Umfang auf privaten Grundstücken noch für LS-Zwecke geeignete Bauwerke vorhanden sind; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 302.
36 04 / 602	9 360 000,—	383 900,—	**Zuschüsse an zentrale Hilfsorganisationen für Mitwirkung im zivilen Luftschutz und zur Vorbereitung allgemeiner Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen** Der am Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung der aus den Vorjahren für eine bestimmte, über mehrere Rechnungsjahre sich erstreckende Beschaffungsmaßnahme (Hilfszug DRK) übernommenen Verpflichtungen von rund 480 000 DM ausreicht. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich benötigten Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 305.
36 04 / apl. 607	—	*) 464 750,55	**Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen zur Verlegung und Auflockerung der Bevölkerung** Mit der Aufstellung von Planungsunterlagen für die Verlegung und Auflockerung der Bevölkerung ist in einer Reihe von Gemeinden bereits im Rechnungsjahr 1960 begonnen worden. Die Arbeiten konnten jedoch nicht abgeschlossen werden. Da die begonnenen Maßnahmen nicht abgebrochen werden konnten, waren die erforderlichen Mittel außerplanmäßig bereitzustellen. Die außerplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Haushaltsplans 1963 weder die Zahl der nicht abgewickelten Vorbereitungsmaßnahmen bekannt war noch der Beschluß der Bundesregierung über den Entwurf eines Aufenthaltsregelungsgesetzes vorlag; sie war unabweisbar, weil im Falle eines Abbruchs der angelaufenen Vorbereitungsmaßnahmen bei ihrer späteren Wiederaufnahme nicht zu vertretende Mehrkosten durch Doppelarbeit entstanden wären. Einsparung innerhalb des Kap. 36 04.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 880	800 000,—	672 554,40	**Fernmeldetechnische Einrichtungen für die Polizei- und ZB-Führung des Bundes** Die Beschaffung der Einrichtungen erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel sind in Jahresbeträgen bereitgestellt worden. Die bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchten Haushaltsmittel sind nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung von Verpflichtungen aus den Vorjahren ausreichen würde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes noch nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 879.
36 04 / 889	5 000 000,—	56 087,13	**Beschaffung der Ausrüstung für Selbstschutzzüge, 3. Teilbetrag** Die Beschaffungsmaßnahme erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden haushaltsmäßig in Jahresraten bereitgestellt. Der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung der aus den Vorjahren übernommenen Verpflichtungen in Höhe von 2 543 000 DM ausreichen würde. Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich erforderlichen Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 879.
36 04 / 957	50 000,—	19 059,57	**Beschaffung von Kraftstoffvorräten für den Luftschutzhilfsdienst** Die Beschaffungsmaßnahme erstreckt sich über mehrere Rechnungsjahre. Der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1962 nicht verbrauchte Teil ist nicht als Ausgaberest übertragen, sondern in Abgang gestellt worden, weil erwartet wurde, daß der Haushaltsbetrag 1963 auch zur Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren ausreichen würde.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
			Später stellte sich jedoch heraus, daß der Ansatz 1963 dafür zu gering war. Die zusätzlich benötigten Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Inabgangstellung des Ausgaberestes nicht feststand, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben im Rechnungsjahr 1963 entstehen würden; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 879.
36 05 / 570	1 021 400,—	69 286,60	**Zuwendungen zur Errichtung von Schutzanlagen für die wichtigsten Einrichtungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und der Abwasserbeseitigung einschließlich Personalschutz, die der Erprobung und der Sammlung von Erfahrungen dienen** Beim Bau des Pump- und Wasserkraftwerkes Dortmund-Villigst ist mit den Stadtwerken Dortmund vereinbart worden, mittels Bundeszuwendung maschinen- und elektrotechnische Anlagen, die den Schutz der Gesamtanlage sichern sollen, einzubauen. Es handelt sich hierbei um Erprobungsanlagen, die dazu dienen, Erfahrungen für den künftigen Erlaß von Richtlinien und Vorschriften zu sammeln. Die zunächst auf rund 2 000 000 DM festgesetzte Bundeszuwendung mußte wegen Ergänzung der geplanten Anlagen, deren Einzelheiten zum Teil mangels ausreichender Erfahrungen erst bei der Bauausführung erkannt werden konnten, sowie wegen Verteuerung der Arbeits- und Materialkosten durch Nachtragsbewilligung auf rund 3 000 000 DM erhöht werden. Diese nicht vorhergesehenen Mehrkosten sowie der unerwartet rasche Baufortschritt führten zu der nachgewiesenen überplanmäßigen Ausgabe. Einsparung bei Kap. 36 05 Tit. 573.
36 06 / 304	1 500 000,—	2 093 161,58	**Druck von Formblättern** Die gespannte außenpolitische Lage im Herbst 1962 hat es notwendig gemacht, die Herstellung von Formblättern so zu beschleunigen, daß sie noch in diesem Jahr für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung stehen. Die ursprünglich für das Rechnungsjahr 1964 vorgesehenen Mittel von 1 500 000 DM sowie zusätzliche Mittel von 593 161,58 DM mußten daher bereits im Rechnungsjahr 1963 überplanmäßig bereitgestellt werden. Einsparung bei Kap. 36 05 Tit. 573 Unterteil a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 07 / 713	6 500 000,—	6 198 983,57	**Elektrifizierung von Ausweichstrecken für das elektrisch betriebene Netz und zur Umfahrung von Knotenpunkten** Nach den ab 1960 erlassenen Haushaltsgesetzen kann über Ausgabereste nur noch gegen entsprechende Einsparung an anderer Stelle im jeweils laufenden Haushaltsjahr verfügt werden. Das führt zu Kürzungen der bei den Einsparungsstellen für neue Vorhaben veranschlagten Mittel und damit zum Anwachsen eines auf gebilligten Programmen beruhenden Mittelbedarfs. Diese Entwicklung wirkt sich auf dem Gebiet der zivilen Notstandsplanung im besonderen Maße verzögernd aus. Es war deshalb notwendig, die in den vergangenen Rechnungsjahren nicht verausgabten übertragbaren Mittel am Ende des Rechnungsjahres 1962 in Abgang zu stellen und bei der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1963 den zur Deckung der alten Verpflichtungen notwendigen Mittelbedarf mitzuberücksichtigen. Diese Verpflichtungen sind jedoch bei Kap. 36 07 Tit. 713, 952, 957, 959 und 967 höher geworden, als bei Aufstellung des Haushalts 1963 vorhergesehen werden konnte. Die Leistung überplanmäßiger Ausgaben war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 36 07 Tit. 710 Unterteile a und b.
36 07 / 952 Unterteil b	9 262 000,—	949 138,12	**Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Fernsprechnetze, der Fernwirkeinrichtungen für die elektrische Zugförderung und der Signalanlagen der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn in Notstandszeiten (Deutsche Bundesbahn)** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 713.
36 07 / 957 Unterteil b	1 060 000,—	1 123 000,—	**Verstärkung der Ausrüstung des Feuerlöschdienstes der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn (Deutsche Bundesbahn)** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 713.
36 07 / 959	223 000,—	42 192,21	**Maßnahmen zur Überwachung der Luftradioaktivität sowie der Radioaktivität auf den Bundeswasserstraßen und des Meerwassers** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 713.
36 07 / 967	830 000,—	189 000,—	**Ausbau von Brücken** Vergleiche Begründung zur überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 36 07 Tit. 713.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 07 / 970	5 540 000,—	1 548 658,—	**Beschaffung zusätzlicher Zugförderungsmittel für den Notstandsfall** Mehr durch Preiserhöhungen und für Ausrüstung der Diesellokomotiven V 100 mit nachträglich notwendig gewordener induktiver Zugbeeinflussung (Sicherung gegen Überfahren von Haltezeichensignalen). Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 36 07 Tit. 710 Unterteil b.
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 270	20 000,—	11 678,43	**Zur Förderung des Vorschlagswesens in der Bundesverwaltung** Im Rechnungsjahr 1963 sind aufgrund brauchbarer Verbesserungsvorschläge Zahlungen in Höhe von 31 678,43 DM erforderlich geworden. Im Bundeshaushaltsplan 1963 waren für diesen Zweck nur 20 000 DM veranschlagt, da bei Aufstellung des Haushalts 1963 die Höhe der Ausgabe nur grob geschätzt werden konnte. Die Mehrausgabe von 11 678,43 DM war nicht vorhersehbar; sie mußte infolge der Verpflichtungen des Bundes nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 26. April 1961 überplanmäßig geleistet werden. Die Voraussetzungen nach Artikel 112 GG waren gegeben. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / 601	17 000 000,—	3 540 397,11	**Zuschuß an das Saarland zur Förderung des Absatzes saarländischer Erzeugnisse** Der Bund hat sich verpflichtet, dem Saarland 75 v. H. der an die saarländische Wirtschaft bis zum Jahre 1962 zu zahlenden Übergangshilfe (Amtsblatt des Saarlandes vom 4. Juli 1959, S. 1093) und die daran anschließend für zwei Jahre gewährte Beihilfe an die mittelständischen Betriebe (Amtsblatt des Saarlandes vom 25. Februar 1963, S. 98) zu erstatten. Im Rechnungsjahr 1963 sind angefallen: 1. Zahlungen an Übergangshilfe (Restzahlungen aus 1962) 19 605 380,71 DM 2. Zahlungen an Beihilfe für 1963 1 204 346,55 DM zusammen 20 809 727,26 DM Die Höhe der sich aus dem Umsatz der saarländischen Betriebe ergebenden Übergangshilfe und Beihilfe konnte bei Aufstellung des Haushalts 1963 nur grob geschätzt werden. Die Mehrausgabe von 3 540 397,11 DM war daher nicht vorhersehbar und ist infolge der Verpflichtung des Bundes unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
60 02 / 610	1 000 000,—	62 099,29	**Zuschüsse zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung** Aufgrund des raschen Anwachsens der Mitgliederzahlen bei den Sozialwerken der Bundesverwaltung, insbesondere im Bereich der Bundesverteidigung, sind im Rechnungsjahr 1963 Zahlungen in Höhe von 1 062 099,29 DM erforderlich geworden. Im Bundeshaushaltsplan 1963 waren für diesen Zweck nur 1 000 000 DM veranschlagt, da bei Aufstellung des Haushalts 1963 die Höhe der Ausgabe nur aufgrund der Istausgaben der Vorjahre und der Mitgliederzahlen von 1962 geschätzt werden konnte. Mit einem so umfangreichen Zuwachs an Mitgliederzahlen konnte nicht gerechnet werden. Die Mehrausgabe von 62 099,29 DM war daher nicht vorhersehbar und mußte infolge der Verpflichtungen des Bundes nach den Richtlinien der Bundesregierung überplanmäßig geleistet werden. Die Voraussetzungen nach Artikel 112 GG waren gegeben. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / apl. 950	—	*) 759 298,18	**Deckung der Verbindlichkeiten der Institute aus Gutschriften auf Sparanlagen nach dem Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959** Für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland (BGBl. I S. 367) sind im Bundeshaushaltsplan 1959 bei Kap. A 60 02 Tit. 951 Mittel in einer geschätzten Höhe von 85 000 000 DM bereitgestellt worden. Der Betrag reichte nicht aus, um alle Ansprüche zu befriedigen. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 ist damit gerechnet worden, daß die Restmittel aus 1962 zur Leistung der anfallenden Ausgaben zunächst genügen. Neue Mittel sind daher für das Rechnungsjahr 1963 nicht veranschlagt worden. Zur Leistung der unvorhergesehen notwendig gewordenen Mehrausgaben mußten deshalb außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden. Die Zahlungen waren unabweisbar und ließen sich nicht bis zum Beginn des nächsten Rechnungsjahres zurückstellen, weil es sich um die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen handelte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / 951	25 278 000,—	145 275,—	**Finanzzuweisung an die Länder zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die Großzählungen in den Jahren 1960 bis 1962** Nach § 10 des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (BGBl. I S. 437) ist für die Berechnung der Finanzzuweisung an die Länder in Höhe von 1,35 DM je Einwohner die Wohnbevölkerung im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) maßgebend, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden an dem vorbezeichneten Stichtag 56 172 954 Einwohner gezählt. Die vom Bund insgesamt zu zahlende Finanzzuweisung beträgt somit vorläufig 75 833 475 DM.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
			Nach § 10 des Volkszählungsgesetzes ist die Finanzzuweisung in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen. Der am 1. Juli 1963 fällig gewesene 3. Teilbetrag errechnete sich wie folgt: Vorläufige Gesamtfinanzzuweisung 75 833 475 DM, hiervon ab die zum 1. Juli 1961 und 1. Juli 1962 geleisteten Zahlungen 50 555 651 DM, ergibt Teilzahlung zum 1. Juli 1963 von 25 277 824 DM. Für den 3. Teilbetrag der Finanzzuweisung sind bei Kap. 60 02 Tit. 951 des Bundeshaushaltsplans 1963 25 278 000 DM veranschlagt. Hiervon abzusetzen ist der Vorgriff aus dem Rechnungsjahr 1962 in Höhe von 145 451 DM, so daß für die Auszahlung des 3. Teilbetrages nur 25 132 549 DM zur Verfügung standen. Es ergab sich somit eine unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgabe von 145 275 DM. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / apl. 953	—	*) 200 000,—	**Spende der Bundesregierung für die Opfer der Grubenkatastrophe am 25. Oktober 1963 in Lengede** Laut Beschluß des Bundeskabinetts vom 6. November 1963 waren für die Opfer des Grubenunglücks in Lengede am 25. Oktober 1963 als Spende der Bundesregierung 200 000 DM bereitzustellen. Die Ausgabe war nicht vorhersehbar. Sie war unabweisbar und mußte außerplanmäßig geleistet werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 / 302	2 500 000,—	45 976,80	**Härteausgleich bei Vergewaltigungen, deren Folgen nicht als Besatzungsschäden anerkannt werden können** Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß zu den laufenden Bewilligungen eine Anzahl neuer Fälle hinzugekommen ist. Dadurch ergab sich die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel, die für das Rechnungsjahr 1963 ursprünglich nicht zu erwarten war. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 / 315	31 000 000,—	1 011 259,53	**Leistungen auf Grund des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (einschließlich der Kosten der bei der Darlehensgewährung eingeschalteten Kreditinstitute ohne Verwaltungskosten der Lastenausgleichsbank)** Mehrausgaben infolge nicht vorhergesehener und unabweisbarer Kosten für die Beseitigung von Munition auf

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
			nicht bundeseigenen Liegenschaften sowie Kosten für die Beseitigung von Gefahrenstellen durch Einbruch ehemaliger Luftschutzstollen. Auf die Beseitigung der Munition und der Gefahren an Luftschutzstollen bestehen Rechtsansprüche, deren Erfüllung wegen Gefahr für Leib und Leben (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG) nicht hinausgeschoben werden konnte. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 / apl. 530	—	*) 7 949 000,—	**Beteiligung der Bundesrepublik an der Sanierungsanleihe der Vereinten Nationen** Die Bundesrepublik hat sich bereit erklärt, sich mit weiteren 2 000 000 US-$ an der von den Vereinten Nationen aufgelegten Anleihe zu beteiligen. Letzter Zeichungstermin war der 31. Dezember 1963. Dieser Termin war bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1963 nicht bekannt. Da im Haushaltsplan 1963 kein Ansatz für diesen Zweck vorhanden war, mußte die Ausgabe in Höhe von 8 000 000 DM außerplanmäßig geleistet werden. Die Voraussetzungen nach Artikel 112 GG, § 33 Abs. 1 RHO sind gegeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 14. November 1963 von der Mehrausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 / 641	24 000 000,—	2 000 000,—	**Zuschuß an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen** Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 (BGBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 2. März 1961 (BGBl. I S. 142), mußte die Pensionskasse ihre Renten erhöhen, da die Versorgungsbezüge der Bundesbeamten angehoben worden sind. Hierdurch erhöhte sich der Zuschußbedarf der Pensionskasse um 2 000 000 DM. Da die Zuschußverpflichtung des Bundes auf Gesetz beruht, war die Mehrausgabe unabweisbar; sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 05 / 602	28 800 000,—	1 861 343,20	**Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet** Mehrbedarf infolge Zunahme des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet und der dadurch bedingten Erhöhung der Ausgabemittel für die Verbilligung der Preise für Hin- und Rückflüge.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
			Die Mehrausgabe war unabweisbar. Sie konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 06 / 625	8 190 000,—	1 108 701,85	**Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** Infolge des weiteren Ausbaues der Organisation, insbesondere für das Aufgabengebiet „Entwicklungshilfe", sowie infolge Erhöhung der Personalkosten in Angleichung an die Brüsseler Bezüge und der Sachkosten durch Preissteigerung im Gastland haben sich der Haushalt der Organisation einschließlich eines Nachtragshaushalts für 1963 und damit der Beitragsbedarf der Mitgliedsländer gegenüber den Erwartungen bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1963 erhöht. Außerdem mußte die Bundesrepublik im Rechnungsjahr 1963 einer Beitragsnachforderung für die erste Rechnungsperiode (1. September 1961 bis 31. Dezember 1962) in Höhe von rund 900 000 DM entsprechen, die sich aus dem erst zu Beginn des Rechnungsjahres 1963 festgestellten endgültigen Haushalt 1961/62 ergab. Auf Grund der erhöhten Beitragsanforderungen hatte die Bundesrepublik im Rechnungsjahre 1963 insgesamt 9 298 701,85 DM zu zahlen; das sind rund 1 100 000 DM mehr gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan 1963. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelte. Der Mehrausgabe stehen Beitragserstattungen der OECD im Rechnungsjahre 1963 aus der Auflösung des Vermögens der früheren OEEC in Höhe von rund 1 700 000 DM, die als außerplanmäßige Einnahme vereinnahmt worden sind, gegenüber. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 06 / apl. 892	—	*) 1 280 000,—	**Einzahlung auf den Kapitalanteil an der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Eurochemic) in Brüssel** Die Bundesrepublik Deutschland hat 49 in ihrem Besitz befindliche Anteile am Grundkapital der Eurochemic voll eingezahlt. Die Generalversammlung der Eurochemic hat am 18. Juni 1963 beschlossen, das Aktienkapital um 149 Anteile zu 50 000 EWA-Rechnungseinheiten (RE) von 21 500 000 auf 28 950 000 RE zu erhöhen. Die Bundesrepublik hat davon weitere 32 Anteile gezeichnet. Der danach auf die Bundesrepublik entfallende Anteil beträgt 32 × 50 000 RE = 1 600 000 RE oder 6 400 000 DM. Nach dem subsidiär geltenden belgischen Handelsrecht sind 20 v. H. der Kapitalerhöhung sofort einzuzahlen. Mithin waren von der Bundesrepublik 1 280 000 DM der Eurochemic zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe war nicht vorhersehbar und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.